

# Sachversicherungen für private und gewerbliche Kunden

Lösungshinweise für die Aufgaben zur Selbstüberprüfung

Fach- und Führungskompetenz für die Assekuranz

Geprüfter Fachwirt für Versicherungen  
und Finanzen (IHK)

Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen  
und Finanzen (IHK)

Manfred Lange  
Markus Robold

# Sachversicherungen für private und gewerbliche Kunden

## **Lösungshinweise für die Aufgaben zur Selbstüberprüfung**

Fach- und Führungskompetenz für die Assekuranz

Geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen  
Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen

Herausgegeben vom Berufsbildungswerk  
der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWW) e.V.

Januar 2013



## **Vorbemerkung**

Die Fachwirliteratur „Sachversicherungen für private und gewerbliche Kunden“ enthält am Ende eines jeden Kapitels „Aufgaben zur Selbstüberprüfung“. Sie sollen den Lernenden einen Anreiz geben, sich zur Vertiefung der Lerninhalte Antworten auf zentrale Fragestellungen eines Kapitels noch einmal selbstständig zu erarbeiten.

Aufgrund vieler Nachfragen veröffentlichen wir nun Lösungshinweise zu den Aufgaben zur Selbstüberprüfung. Sie enthalten keine zusätzlichen Informationen und dürfen auch nicht als einzig mögliche Musterlösung verstanden werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei den Aufgaben und Lösungen zur Selbstüberprüfung nicht um simulierte Prüfungsaufgaben handelt.

Das Berufsbild „Geprüfte/r Fachwirt/Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen“ ist auf den Erwerb von Handlungskompetenz ausgerichtet. Die bundeseinheitlichen Prüfungen vor der Industrie- und Handelskammer enthalten deshalb auch situationsgebundene Fragen, in denen nicht nur die Wiedergabe von Wissen, sondern auch das Erkennen von Zusammenhängen und die Formulierung von Problemlösungen gefordert ist.

Diese Kompetenzen werden im Unterricht der regionalen Berufsbildungswerke bzw. im Rahmen des Fernlehrgangs der Deutschen Versicherungsakademie (DVA) vermittelt. Herausgeber und Redaktion empfehlen deshalb zur Prüfungsvorbereitung mit Nachdruck die Wahrnehmung dieser Bildungsangebote, für die das reine Selbststudium kein Ersatz sein kann.

Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e.V.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Kapitel 1 – Ergebnisse von Marketingmaßnahmen im Prozess der Produktentwicklung</b>	<b>1</b>
<b>Kapitel 2 – Kriterien der Produktgestaltung unter Berücksichtigung von rechtlichen und kalkulatorischen Rahmenbedingungen</b>	<b>7</b>
<b>Kapitel 3 – Regeln der Annahmepolitik im Hinblick auf die betriebswirtschaftlichen und vertrieblichen Auswirkungen</b>	<b>29</b>
<b>Kapitel 4 – Auswirkungen der Entwicklung neuer Produkte auf die betrieblichen Kernprozesse</b>	<b>38</b>
<b>Kapitel 5 – Prozess der Markteinführung neuer Produkte, Mechanismen der Steuerung und des Controllings bei der Einführung neuer Produkte</b>	<b>47</b>

## **Kapitel 1 – Ergebnisse von Marketingmaßnahmen im Prozess der Produktentwicklung**

- 1. Die Combined Ratio ist eine wichtige Kennzahl zur Beurteilung einzelner Versicherungssparten in der Sach- und Transportversicherung. Erläutern Sie, was man unter dieser versteht.**

Combined Ratio (Schaden-Kosten-Quote) bezeichnet in der Versicherungswirtschaft das Verhältnis von Aufwendungen für Versicherungsbetrieb und Versicherungsleistungen zu abgegrenzten Prämien. Je niedriger die Schaden-Kosten-Quote ist, desto profitabler arbeitet das Unternehmen. Die Schaden-Kosten-Quote ist somit eine wichtige Kennzahl für die Rentabilität eines Versicherungsbestandes.

Überschreitet die Combined Ratio den Wert von 100 Prozent, so stellt dies für das versicherungstechnische Ergebnis ein Alarmzeichen dar.

- 2. Führen Sie vier derzeit politisch relevante Themen an, die Auswirkungen auf die Sach- und Transportversicherung haben.**

Auswirkungen auf die Sach- und Transportversicherung haben:

- Wirtschaftskrise und wirtschaftliches Umfeld
- Aufsichtsreform (VAG)
- Klima, Energie, Solarförderung
- Mobilität und Verkehrssicherheit.

- 3. Erläutern Sie, inwieweit sich der anhaltende demographische Wandel auf die Sachversicherung privater Risiken auswirkt.**

Für die Hausratversicherung wird sich der Rückgang der Bevölkerung insoweit auswirken, dass in den kommenden Jahren weniger potenzielle Kunden vorhanden sind. Weiterhin ist zu vermuten, dass kommende Trends sich auch auf die Hausratversicherung auswirken werden, wie z. B.:

- der Wandel in den Lebensformen (Anstieg der Singlehaushalte und verstärkte Mobilität)
- die Zunahme an Vermögenswerten
- die Nachfrage nach größeren Wohnflächen
- die Verbindung von Wohnen und Arbeiten, da immer mehr Menschen von zuhause aus arbeiten.

Für die Wohngebäudeversicherung wird der Rückgang der Bevölkerung zunächst einen Rückgang der Neubaunachfrage nach sich ziehen. Der GDV vermutet, dass ab 2030 folgende Entwicklungen eintreten:

- rückläufige Neubauaktivitäten
- der Anstieg von Rückbau- und Modernisierungsmaßnahmen (Stichwort erneuerbare Energien)
- der Trend zu kleinen Immobilieneinheiten.

- 4. Die PROXIMUS AG möchte sich in der Sach- und Transportversicherung auf bestimmte Wirtschaftszweige spezialisieren. Sie sind beauftragt, zur Entscheidungsfindung, neben der Einteilung nach den Rechtsformen, eine Aufteilung der Wirtschaftszweige möglicher Kundengruppen vorzunehmen.**

**Nennen Sie fünf Wirtschaftszweige, die Sie für dieses Vorhaben geeignet halten. Begründen Sie Ihre Aussage.**

- *Land- und Forstwirtschaft*  
Die Landwirtschaft ist eine unverzichtbare Branche. Ohne Landwirtschaft wäre die Ernährung der Bevölkerung nicht möglich. Einige Versicherer haben gezielt neue Versicherungsangebote für die Agrarwirtschaft formuliert, mit denen sie z. B. auf die Veränderungen nach der Einführung neuer Technologien reagieren.
- *Energieversorgung*  
Die Energieversorgung ist eines der zentralen Themen der Zukunft. Der Markt wächst und wird sich in den nächsten Jahren durch neue Technologien weiter verändern. Neue Versicherungsprodukte für die Sparte Energieversorgung können für die Erzeuger- und Verbraucherseite angeboten werden.
- *Baugewerbe*  
Das Baugewerbe nimmt nach wie vor einen großen Stellenwert ein. Im Wohnungsbau erleben wir derzeit eine Renaissance, die durch Angebote der Versicherungswirtschaft begleitet werden muss. Kennzeichen für die Wiederbelebung des Wohnungsbaus ist die momentan stattfindende Flucht in „Betonwerte“.
- *Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen*  
Kraftfahrzeuge bleiben zumindest in den nächsten 20 bis 30 Jahren der Wirtschaftsmotor in Deutschland. Auch wenn fossile Brennstoffe nicht mehr verfügbar sein werden, müssen Versicherungslösungen für die Nachfolger von Benzin- und Dieselfahrzeugen angeboten werden. Das Thema individuelle Mobilität bleibt ein wichtiger Wirtschaftsfaktor.
- *Gastgewerbe*  
Das zum Dienstleistungsgewerbe zählende Gastgewerbe mit den Facetten „Ernährung“ „Unterkunft“ und „Event“ wird in den nächsten Jahren weiter wachsen. Der hohe Stellenwert von Freizeit in breiten Kreisen der Bevölkerung ist Garant für anhaltenden Versicherungsbedarf in dieser Branche.

- 5. In einer Informationsveranstaltung, in der es um den Verkauf von gewerblichen Sachversicherungen geht, werden Sie gebeten, aus Ihrer Erfahrung Ziele von Unternehmen aufzuzeigen.**

**Nennen Sie drei Unternehmerziele.**

Der Inhaber eines Unternehmens hat folgende Ziele:

- Gewinnmaximierung
- Erhaltung der Arbeitsplätze
- Fortführung des Unternehmens
- Ausbau seines Unternehmens (räumlich und zeitlich).

- 6. In der gewerblichen Sachversicherung spielt die Vermittlung durch Versicherungsmakler eine große Rolle. Erläutern Sie in diesem Zusammenhang, was die „Maklerklausel“ beinhaltet.**

Die Maklerklausel besagt, dass der Makler bevollmächtigt ist, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er hat sie unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

- 7. Ein Mitarbeiter in der Abteilung *Gewerbliche Sachversicherung* hat Sie gebeten, ihm die Begriffe „Mastervertrag“, „D.I.C.“ und „D.I.L.“ zu erklären. Er hatte die Begriffe in einem Artikel der Zeitschrift „Versicherungswirtschaft“ gelesen. Erklären Sie dem Mitarbeiter diese drei Begriffe.**

Dem deutschen Versicherungsnehmer wird neben den Risiken in Deutschland eine zusätzliche Deckung für Auslandsrisiken geboten. In der Regel besteht für die Risiken im Ausland eine lokale Deckung über einen in diesem Land tätigen Versicherer. Meist ist es ein Tochterunternehmen des in Deutschland tätigen Versicherers. Die Risiken, die diese "lokalen" Versicherer nicht bieten, werden in Form eines sog. Mastervertrages von dem deutschen Versicherer übernommen. Dabei ist zu beachten, dass die lokale Deckung in jedem Fall vorgeht. Der Mastervertrag wird auch als Umbrella-Deckung (Schirm) bezeichnet.

Das Kürzel D.I.C. steht für „difference in conditions“. Bei der D.I.C.-Klausel handelt es sich um eine Regelung zum Verhältnis der Grundversicherung im Ausland zur inländischen (deutschen) Versicherung (Masterdeckung) eines international tätigen Unternehmens. Die D.I.C.-Klausel schließt Versicherungslücken, die zwischen der Grundversicherung und Masterdeckung bestehen.

Das Kürzel D.I.L. steht für „difference in limits“. Bei der D.I.L.-Klausel handelt es sich um eine Regelung zum Verhältnis der Grundversicherung im Ausland zur inländischen (deutschen) Versicherung (Masterdeckung) eines international tätigen Unternehmens.

Die Masterdeckung, die in Deutschland versichert ist, deckt dann über die sog. D.I.L.-Klausel Versicherungslücken, die insoweit im Vergleich von Grundversicherung und Masterdeckung bestehen, als die Versicherungssummen der Masterdeckung den Versicherungsschutz der lokalen Grundversicherung übersteigt. Im Grunde handelt es sich hier um eine Anschlussversicherung (Exzedentenversicherung) an die lokale Grundversicherung.

- 8. Die Mitversicherung ist im großgewerblichen und industriellen Sachversicherungsgeschäft eine Möglichkeit, Risiken, die über der Zeichnungsgrenze liegen, zu versichern.**

- a) Erläutern Sie bei der Mitversicherung den „Verteilungsplan“ und nennen Sie die einzelnen Bestandteile.**

Der Verteilungsplan des Sammelversicherungsscheines oder des Nachtrages führt auf, mit welchen Anteilen die beteiligten Gesellschaften an dem Gesamtrisiko beteiligt sind. Der Verteilungsplan sollte mindestens enthalten:

- Namen der Mitversicherer
- Ort der bevollmächtigten Geschäftsstelle

- Anteil der Mitversicherer in Prozentsätzen
- Versicherungssumme in Tsd.-Euro
- Beitragsanteil der Mitversicherer.

**b) Erklären Sie, welche Aufgabe die „Führungs- und Prozessführungsklausel“ hat.**

Die Führungsklausel bevollmächtigt den führenden Versicherer, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, wird der Versicherungsnehmer bei Streitfällen aus dem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.

Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.

**9. Die Versicherungsbedingungen im Bereich der privaten und gewerblichen Sachversicherung sind modular aufgebaut.**

**a) Erläutern Sie diesen Begriff im Zusammenhang mit den AVB.**

Die Bedingungen bestehen aus einem Spartenteil und einem allgemeinen Teil

Im Spartenteil werden z. B. die Regeln aufgeführt, nach denen der Kunde erkennen kann, welche Sachen, Gefahren und Kosten versichert sind.

Im allgemeinen Teil wird z. B. geregelt, wann der Vertrag beginnt, wann er endet und welche Rechtsfolgen sich aus Obliegenheitsverletzungen ergeben.

**b) Zeigen Sie auf, welche Bedeutung die Begriffe „PK“, „SK“ und „TK“ bei der Bezeichnung der Klauseln haben.**

PK steht für Klauseln aus dem Privatbereich

SK steht für Klauseln aus dem Sach-Gewerbebereich

TK steht für Klauseln aus dem Bereich der technischen Versicherung.

**10. Die Hausratversicherung stellt den Mittelpunkt der privaten Sachversicherung dar. Sie kann durch weitere Produkte, insbesondere aus dem Bereich der Transportversicherung, ergänzt werden.**

**Nennen Sie fünf weitere Versicherungsmöglichkeiten, die die Hausratversicherung ergänzen können und führen Sie jeweils ein Beispiel an.**

- *Reisegepäck-Versicherung*  
Versicherungsschutz besteht für „Hausratgegenstände“ außerhalb des Versicherungsortes auf Reisen. Versicherungsschutz besteht neben den Gefahren der Hausratversicherung auch für weitere Gefahren wie Unfall und böswillige Beschädigung durch Dritte. Der Versicherer ersetzt i. d. R. den Zeitwert.

- *Kunst-Versicherung*  
Versicherungsschutz besteht für bestimmte im Vertrag bezeichnete Kunstgegenstände. Die Versicherung ist im Gegensatz zur Hausratversicherung eine Allgefahrenversicherung. Versicherungsschutz kann z. B. auch auf dem Transportweg und bei Restauratoren vereinbart werden. Sogar Beschädigungen durch eine Restaurierung sind versicherbar.
- *Jagd- und Sportwaffen-Versicherung*  
Versicherungsschutz besteht für Jagdwaffen und Zubehör. Versichert sind im Vertrag bezeichnete Waffen. Versicherungsschutz besteht innerhalb und außerhalb der Wohnung des Versicherungsnehmers. Die Versicherung ist im Gegensatz zur Hausratversicherung eine Allgefahrenversicherung.
- *Camping-Versicherung*  
Versicherungsschutz besteht für Wohnwagen mit Vorzelten auf Campingplätzen und den Inhalt der Wohnwagen. Die Versicherung ergänzt die Hausratversicherung, da Campingfahrzeuge durch die Hausratversicherung nicht versichert sind. Für den Inhalt von Wohnwagen spielt die Dauer des Aufenthaltes der Gegenstände keine Rolle, während die Hausratversicherung den Zeitraum eingrenzt.
- *Tier-Krankenversicherung*  
Die Tier-Krankenversicherung erweitert die versicherten Gefahren auf Krankheits- bzw. Operationskosten für Tiere.

**11. Die Transportversicherung lässt sich in drei Gruppen unterscheiden. Erläutern Sie diese drei Gruppen mit einem Versicherungsprodukt nach Wahl.**

*Güterversicherungen:*

Gegenstand der Deckung sind Schäden durch Verlust und Beschädigung an den beförderten Gütern. Beispiele: Güterversicherung, Werkverkehrsversicherung, Ausstellungsversicherung, Reise- und Warenlagerversicherung.

*Haftungsversicherungen:*

Gegenstand der Deckung sind Haftpflichtansprüche Dritter durch Verlust und Beschädigung an den beförderten Gütern, die gegen den Versicherungsnehmer als Verkehrsträger erhoben werden. Beispiele: Verkehrshaftungsversicherung, Speditionsversicherung und Lagerhalterhaftpflichtversicherung.

*Kaskoversicherungen:*

Gegenstand der Deckung sind Beschädigungen und Verluste an den eingesetzten Transportmitteln. Beispiele: Wassersportkaskoversicherung, Luftkaskoversicherung und Seekaskoversicherung.

**12. Ein Händler erzählt Ihnen, dass er keine Güterversicherung benötigt, da der Frachtführer haftet. Führen Sie drei Gründe an, warum es sinnvoll sein kann, eine eigene Transportversicherung abzuschließen.**

Der Abschluss einer eigenen Transportversicherung kann aus folgenden Gründen empfohlen werden:

- Der Frachtführer haftet nur eingeschränkt für Schäden (z. B. nur 8,33 SZR/kg).
- Beim Frachtführer sind Haftungsausschlüsse möglich (z. B. bei höherer Gewalt).

- Bei Beförderungen mit eigenen Fahrzeugen besteht ansonsten kein Versicherungsschutz.
- Bei Sendungen, die nicht über den Frachtführer befördert werden, besteht keine Deckung (z. B. Rücksendungen, Retouren).
- Die Güterversicherung deckt auch zusätzliche Aufwendungen und Kosten.

**13. Die Transportversicherer bieten Werkverkehrs- und Güterversicherungen an. Unterscheiden Sie diese beiden Produkte an drei Merkmalen.**

*Werkverkehrsversicherung:*

- Versicherungsschutz besteht nur für Transporte mit eigenen Fahrzeugen,
- die Deckung erfolgt i. d. R. nach benannten Gefahren,
- im Schadenfall ist kein Regress möglich,
- i. d. R. wird ein Festbeitrag pro Jahr unabhängig von den tatsächlichen beförderten Gesamtwerten vereinbart.

*Güterversicherung:*

- Versicherungsschutz ist für alle Transporte mit allen Transportmitteln möglich (auch Frachtführer, Spediteure etc.),
- Allgefahrendeckung, im Schadenfall ist ein Regress gegen das Beförderungsunternehmen möglich,
- Abrechnung erfolgt auf Umsatz- oder Gesamtwertebasis.

**14. Der Gesetzgeber verwendet die Begriffe Frachtführer, Spediteur und Lagerhalter. Erläutern Sie die Begriffe an einem jeweils selbst gewählten Beispiel.**

- Die Aufgabe des Frachtführers besteht in der Beförderung des ihm übergebenen Gutes und der Ablieferung an den Empfänger.
- Die Organisation und Besorgung des Transportes ist die Aufgabe des Spediteurs.
- Der Lagerhalter ist für die Aufbewahrung und Lagerung des ihm in Obhut übergebenen Gutes zuständig.

**15. Die ADSp gelten als AGB im Sinne des BGB. Erläutern Sie, welche Anforderungen für die Einbeziehung von AGB in Verträge generell zu beachten sind.**

Nach §§ 305 ff. BGB werden Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) nur dann Bestandteil eines Vertrages, wenn der Verwender bei Vertragsabschluss:

- die andere Vertragspartei ausdrücklich oder, wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist, durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsschlusses auf sie hinweist und
- der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise, die auch eine für den Verwender erkennbare körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei angemessen berücksichtigt, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen, und wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist.

## Kapitel 2 – Kriterien der Produktgestaltung unter Berücksichtigung von rechtlichen und kalkulatorischen Rahmenbedingungen

### 1. Die MaRisk (VA) sehen vor, das Gesamtrisikoprofil eines Versicherers zu beobachten. Erläutern Sie vier dieser Risiken.

- *Marktrisiko*  
Das Marktrisiko bezeichnet das Risiko von Verlusten oder Veränderungen der Finanzlage
- *Liquiditätsrisiko*  
Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass ein Unternehmen nicht in der Lage ist, Anlagen und andere Vermögenswerte in Geld umzuwandeln,
- *Reputationsrisiko*  
Das Reputationsrisiko ist das Risiko, das sich aufgrund einer möglichen Beschädigung des Rufes des Unternehmens ergibt.
- *Versicherungstechnisches Risiko*  
Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet das Risiko von Verlusten oder negativen Wertveränderungen der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus unangemessenen Preisfestlegungen und nicht angemessenen Rückstellungen ergibt.

### 2. Zur Vermeidung von Doppelversicherungen hat der GDV eine Empfehlung abgegeben, wonach die Versicherer im Innenverhältnis abweichend von § 78 VVG verfahren sollen.

#### a) Führen Sie auf, wie die Haftung vom Zusammentreffen von Fremd- und Außenversicherung geregelt ist.

Treffen Fremd- und Außenversicherung zusammen, so haftet im Verhältnis der Versicherer zueinander allein der Fremdversicherer im Rahmen seines Vertrages. Darüber hinaus kommt im Außenverhältnis ggf. eine Haftung des Außenversicherers in Betracht.

#### b) Nennen Sie die Ausnahmen von dieser Regel.

Die Ausnahmeregelung betrifft:

- Speditionsgüter ohne genaue Bezeichnung des einzelnen Warenpostens oder Gegenstandes nach Art, Maß, Zahl, Gewicht oder bestimmten Merkmalen,
- Gebrauchsgegenstände Betriebsangehöriger,
- Gegenstände von Gästen und Besuchern in einem Haushalt (Gast oder Besucher ist, wer sich bis zur Dauer von drei Monaten in diesem fremden Haushalt aufhält; der Aufenthalt setzt keine ständige Anwesenheit voraus),
- Eigentum von Gästen und Besuchern in Hotels und Fremdenheimen,
- Kraftfahrzeuge.

**3. In einem Schadenfall kann es zu Überschneidungen der Wohngebäude- und Hausratversicherung kommen. Erläutern Sie an einem Beispiel, wie die Versicherungsbedingungen die vom Mieter in das Gebäude eingefügten Sachen behandeln.**

Der Mieter einer Wohnung hat auf seine Kosten das Waschbecken im Bad erneuert. Das alte Waschbecken entsprach nicht mehr seinen Vorstellungen. Gleichzeitig hat er zusätzlich eine Dusche einbauen lassen, die Badewanne, die schon immer in der Wohnung war, wurde nicht verändert.

Eingebrachte Sachen des Mieters sind über dessen Hausratversicherung versichert, die Wohngebäudeversicherung des Eigentümers schließt die Einbauten des Mieters folgerichtig aus. Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergegangenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden, fallen diese Sachen auch weiterhin unter die Gebäudeversicherung.

In dem Beispiel ist das ersetzte Waschbecken nach wie vor über die Gebäudeversicherung versichert, die neu eingebaute Dusche dagegen ist eine versicherte Sache der Hausratversicherung.

**4. Die Wohngebäudeversicherung sieht den Ersatz von Mietausfallschäden vor.**

**a) Erläutern Sie die rechtliche Grundlage, die einen Mieter berechtigt, die Miete zu mindern.**

Die Grundlage für eine Mietminderung ergibt sich aus dem Mietrecht BGB § 536 Mietminderung bei Sach- und Rechtsmängeln.

**b) Führen Sie fünf Faktoren für die Mängelbewertung an.**

Faktoren für die Mängelbewertung sind:

- Art und Umfang von Funktionseinbußen für den Mietgebrauch
- Dauer und Häufigkeit der Beeinträchtigung
- Qualitätsansprüche des Mieters im Hinblick auf die Miethöhe
- Absinken auf den Mindeststandard oder sogar dessen Unterschreitung
- Berücksichtigung von Jahreszeit und Wohngegend
- Optische Auffälligkeit des Mangels
- Ausmaß der Folgebeeinträchtigung.

**5. Neben der Mietminderung ist der Mieter auch berechtigt, die Nebenkosten zu mindern. Führen Sie fünf mögliche Nebenkosten (Betriebskosten) auf.**

Mögliche Neben- oder Betriebskosten sind:

- Lfd. öffentliche Lasten des Grundstücks (Grundsteuer)
- Kosten der Wasserversorgung
- Kosten der Entwässerung
- Kosten der zentralen Heizungsanlage

- Kosten der zentralen Warmwasserversorgungsanlage
- Kosten des Personen- und Lastenaufzugs
- Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr
- Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung
- Kosten der Gartenpflege
- Kosten der Beleuchtung
- Kosten der Schornsteinreinigung
- Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung
- Kosten für den Hauswart
- Kosten der Gemeinschaftsantenne
- Kosten der Wascheinrichtung.

**6. Wenn ein Eigentümer im Rahmen seiner Wohngebäudeversicherung für das eigen genutzte Einfamilienhaus eine Mietwertentschädigung und aus seiner Hausratversicherung Hotelkosten beansprucht, kommt es augenscheinlich zu einer Doppelversicherung. Erläutern Sie, warum hier keine Doppelversicherung vorliegt.**

Mehrfachversicherung (Doppelversicherung) liegt nur vor, wenn bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert ist und die Versicherungssummen den Versicherungswert übersteigen. Es liegt hier nicht nur ein Interesse vor.

**7. Die AVB (Gewerbe) sehen gefahrenunabhängige generelle Ausschlüsse vor. Nennen Sie drei Ausschlüsse und bilden Sie je ein Beispiel.**

- *Krieg:*  
Ein Mitarbeiter des Versicherungsnehmers ist zu einer Besprechung ins Ausland gereist. Durch Kriegshandlungen zweier Staaten gab es Granateneinschläge in seinem Hotel. Dabei wurde der Firmenlaptop beschädigt.
- *Innere Unruhen:*  
Ihr Kunde hatte mit einem eigenen Stand an einer Messe in Paris teilgenommen. Durch anhaltende Krawalle ist es über mehrere Tage zu Straßenschlachten zwischen Teilen der Bevölkerung und den Sicherheitskräften gekommen. Dabei wurden das Fahrzeug des Kunden und der im Fahrzeug gelagerte Messestand beschädigt.
- *Kernenergie:*  
In dem Labor eines Versicherungsnehmers ist es zu einem Unfall gekommen. Radioaktives Material konnte durch eine Explosion entweichen. Durch die Kontamination musste die komplette Laboreinrichtung fachgerecht entsorgt werden.

**8. Erläutern Sie, welche Ausschlüsse für die Feuergefahr (AFB 2008) bestehen.**

Ausschlüsse für die Feuergefahr bestehen bei:

- Schäden durch Erdbeben ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen. Erdbebenschäden sind demnach ausgeschlossen, wenn durch das Erdbeben ein Feuer entstanden ist;

- Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr (Feuer-Sengschäden durch Schadenfeuer sind z. B. gedeckt) verwirklicht hat. Hier handelt es sich um Schäden, bei denen der Brandbegriff nicht erfüllt ist;
- Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen sowie Schäden auftreten, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
- Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Die vorgenannten Ausschlüsse (Verbrennungskraftmaschinen und Nutzfeuer) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß § 1 Nr. 1 AFB 2008 verwirklicht hat. Mit diesen beiden Ausschlüssen sollen die unmittelbaren Schäden aus der Betriebsgefahr ausgeschlossen werden.

**9. Erläutern Sie, wie die Versicherungsbedingungen AFB 2008 Schäden durch Terrorakte behandelt.**

Schäden durch Terror können wahlweise ausgeschlossen werden. Es bestehen zwei Varianten der AFB. Werden Schäden durch Terrorakte ausgeschlossen, erfolgt der Ausschluss ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände.

**10. Die versicherte Gefahr Feuer kann durch individuelle Risikogegebenheiten durch Vereinbarung von Klauseln vereinbart werden. Nennen Sie fünf mögliche Klauseln.**

Durch nachstehende Klauseln können individuelle Risikogegebenheiten berücksichtigt werden.

- *SK 3101*: Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen. Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht
- *SK 3102*: Deckung wie SK 3101, mitversichert ist auch der Inhalt
- *SK 3103*: Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen. Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 1 AFB 2008 Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Wasserlöschanlagen-Leckage zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen
- *SK 3107*: Bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Schmelzmassen
- *SK 3113*: Brandschäden an Wärmetauschern, Dampferzeugungs-, Abgasreinigungs- und vergleichbaren technischen Anlagen.

**11. Bei den Arten des Blitzschlages wird zwischen dem „zündenden Schlag“ und dem „kalten Schlag“ unterschieden. Unterscheiden Sie die beiden Arten des Blitzschlages.**

Bei einem zündenden Blitzschlag kommt es zu einem Folgebrand. Die Kraft des Blitzes dient hier als Zündquelle. Bei einem kalten Blitzschlag kommt es lediglich zu Trümmerschäden durch die plötzliche Verdampfung von Wasserdampf.

**12. Bei der Gefahr Explosion werden häufig Schäden gemeldet, die im Sinne der Versicherungsbedingungen keine Explosionen sind. Führen Sie zwei Beispiele hierzu an.**

- *Zerplatzen von Behältern durch Flüssigkeitsdruck*  
Ein Behälter wird aufgrund eines Schadens am Einlassventil so stark angefüllt, dass der Behälter an einer Seitennaht aufplatzt.
- *Schäden durch Unterdruck (Implosion)*  
Durch Versagen eines Sicherheitsventils ist ein Druckbehälter zerstört worden. Der schwächer gewordene Innendruck hat dem äußeren Druck nicht mehr standgehalten. Der Behälter wurde regelrecht zerdrückt, Teile des Behälters sind mit lautem Knall durch den Fabrikationsraum geflogen.

**13. Die AERB 2008 kennen den Begriff „Ereignisort“.**

**a) Definieren Sie diesen Begriff.**

Der Ereignisort ist der Ort des Geschehens, an dem die Tat verübt wird. Alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls, eines Raubes oder von Vandalismus nach einem Einbruch müssen innerhalb der auf dem Versicherungsort gelegenen Räume von Gebäuden verwirklicht worden sein. Bei mehreren Versicherungsorten müssen alle Voraussetzungen innerhalb der Räume von Gebäuden desselben Versicherungsortes verwirklicht worden sein.

Versichert sind nur die Sachen, die sich bei Beginn der Tat an dem Ort befunden haben, an dem die Gewalt ausgeübt oder die Drohung mit Gewalt verübt wurde.

**b) Führen Sie ein Beispiel an.**

Ein Kunde ist Eigentümer eines Büro- und Wohngebäudes. Im oberen Stockwerk hat er seine Wohnung, im Erdgeschoss sein Architekturbüro. Einbrecher sind über den Balkon in die Wohnung eingestiegen und anschließend nach unten ins Büro gegangen. Die Bürotür, die zu einem kleinen Flur führt, war nicht verschlossen. Die Täter entwendeten aus dem Büro Gegenstände im Wert von 1.000 Euro. Der Einbruchdiebstahl erfolgte nicht im Versicherungsort und somit nicht im Ereignisort.

In einem Einkaufszentrum werden die einzelnen Läden nachts nur durch eine Kette von dem Durchgangsbereich „optisch“ abgetrennt. Nachts brechen Unbekannte die Hintertür eines Schreibwarenladens und gelangen so praktisch ungehindert in die anderen Läden. Auch hier erfolgte der Einbruchdiebstahl nicht im Versicherungsort und somit auch nicht im Ereignisort.

**14. Nach den AERB 2008 handelt es sich auch um einen Einbruchdiebstahl, wenn der Täter falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt.**

**a) Definieren Sie den Begriff „falscher Schlüssel“.**

Falsch ist ein Schlüssel dann, wenn dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist.

**b) Nennen Sie zwei Beispiele für „andere Werkzeuge“.**

Sperrhaken und Dietrich.

**15. In der Raubversicherung werden an die Personen, die den Transport durchführen, Voraussetzungen geknüpft. Erläutern Sie diese Voraussetzungen.**

Die den Transport durchführenden Personen, ggf. auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sein.

**16. Um seine Spuren zu verwischen, legt der Einbrecher am Versicherungsort Feuer. Der Versicherungsnehmer beansprucht neben dem Ersatz für entwendete Sachen auch Ersatz für die vom Feuer beschädigten Sachen. Regulieren Sie den Schaden.**

Schäden durch Feuer sind grundsätzlich in der Einbruchdiebstahlversicherung (ED) ausgeschlossen. Der Feuerversicherer würde die Regulierung übernehmen. Die entwendeten Sachen sind allerdings durch die ED-Versicherung zu ersetzen.

**17. Die Leitungswasserversicherung ersetzt neben Schäden durch Zerstörung oder Beschädigung auch Schäden durch Abhandenkommen von versicherten Sachen. Führen Sie ein Schadenbeispiel an.**

In der Werkstatt des Kunden ist ein Zuleitungsrohr, das auf der Wand verlegt ist, gebrochen. Ein Mitarbeiter muss mit dem Gabelstapler das Rohr praktisch abgefahren haben. Das Wasser verteilte sich rasch in der ganzen Werkstatt. Mitarbeiter aus dem Nachbarbetrieb eilten sofort herbei, um bei der Trocknung zu helfen. Nachdem das Wasser soweit aufgenommen wurde, stellte der Kunde fest, dass eine Bohrmaschine fehlte. Vermutlich hatte ein „Retter“ sich hier bedient.

**18. Nennen Sie sechs Risikoausschlüsse der Leitungswasserversicherung.**

Risikoausschlüsse können sein:

- Plansch- oder Reinigungswasser
- Schwamm
- Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder ein durch diese Ursachen hervorgerufener Rückstau
- Erdbeben
- Erdsenkung oder Erdrutsch; es sei denn, dass Leitungswasser die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

**19. In der Sturmversicherung werden die Schadenarten in unmittelbare, mittelbare und Folgeschäden unterschieden. Führen Sie je ein Schadenbeispiel an.**

*Unmittelbarer Schaden:*

Der Sturm deckt ein Flachdach ab.

*Mittelbarer Schaden:*

Der Sturm wirft Zaunteile auf ein Gebäude. Die Fassade und einige Fensterscheiben wurden beschädigt.

*Folgeschaden:*

Der Sturm hat eine Fensterscheibe zerstört. Durch die jetzt vom Sturm geschaffene Öffnung gelangt Regen und Schmutz in die Wohnung und beschädigt dort den Teppichboden und die Tapete.

**20. Weitere Elementarschäden können nach den BWE 2008 versichert werden.**

**a) Nennen Sie mögliche versicherte Gefahren.**

- Überschwemmung, Rückstau
- Erdbeben
- Erdsenkung, Erdrutsch
- Schneedruck, Lawinen
- Vulkanausbruch.

**b) Erläutern Sie die Notwendigkeit einer Wartezeit.**

Die Wartezeit wurde eingeführt, damit der Kunde für ein unmittelbar bevorstehendes, vorhersehbares Schadenereignis keinen Versicherungsschutz mehr bekommt. Das Bevorstehen eines Elementarschadenereignisses kann sich vorher abzeichnen. Bei einer Elbflut in Dresden können z. B. Kunden in Hitzacker mit einiger Sicherheit davon ausgehen, dass die Flutwelle einige Tage später auch ihre Ortschaft erreicht.

**21. Eine weitere Möglichkeit der Mitversicherung von Elementarschäden bietet die EC-Deckung (ECB 2008). Neben den Elementarschäden besteht die Möglichkeit der Versicherung weiterer Gefahren. Beschreiben Sie diese Gefahren.**

*Innere Unruhen:*

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen abhandenkommen. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

*Böswillige Beschädigung:*

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen von betriebsfremden Personen, die unmittelbar durch böswillige Beschädigung zerstört oder beschädigt werden. Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen. Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.

*Streik, Aussperrung:*

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Streik oder Aussperrung zerstört bzw. beschädigt werden oder im unmittelbaren Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung abhandenkommen.

- Streik ist die gemeinsam, planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

*Fahrzeuganprall*

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Schienen- oder Straßenfahrzeugen mit versicherten Sachen oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden.

*Rauch*

Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus den am Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

*Überschalldruckwellen*

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

**22. Die gewerbliche Glasversicherung bietet den Einschluss von Schäden von ausgestellten Waren, Dekorationsmitteln und Werbeanlagen. Begründen Sie die Notwendigkeit der Mitversicherung.**

Durch den Bruch einer Schaufensterscheibe können Glassplitter die ausgestellte Ware oder Dekorationsmittel beschädigen. So können hochwertige Lederwaren durch Scherben zerkratzt werden. Die Glasversicherung ersetzt grundsätzlich nur die beschädigte Scheibe sowie die Einsatzkosten. Durch die Klausel PK 0735 wird bis zu der vereinbarten Versicherungssumme ohne Berücksichtigung einer Unterversicherung jeder Schaden bis zum Wiederbeschaffungspreis bezahlt.

**23. Die Versicherung von gewerblichen Gebäuden unterscheidet Gebäudebestandteile und Gebäudezubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile. Führen Sie je ein Beispiel an und treffen Sie eine Aussage über die Mitversicherung.**

*Gebäudebestandteil,*

z. B. Geschossdecke. Gebäudebestandteile sind mitversichert.

*Gebäudezubehör,*

z. B. Firmenschild an der Fassade des Gebäudes. Gebäudezubehör ist nicht mitversichert.

*Sonstige Grundstücksbestandteile,*

z. B. Zaunanlage, Grundstückseinfriedung. Sonstige Grundstücksbestandteile sind nicht mitversichert.

**24. Erklären Sie den Begriff „Positionenerläuterung“.**

Um für den Versicherungsvertrag Klarheit über die versicherten Sachen zu haben, bieten die Versicherer Positionenerläuterungen an. Hier wird aufgeführt, was unter die Position Gebäude fällt. Die Positionenerläuterung muss mit dem Kunden vereinbart werden, damit sie Vertragsbestandteil wird.

**25. In der Versicherung beweglicher Sachen wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass der Versicherungsnehmer Eigentümer ist.**

**a) Welche weiteren Sachen sind ausdrücklich mitversichert?**

Einrichtung und Vorräten sind versichert, wenn der Versicherungsnehmer

- Eigentümer ist,
- er die Sachen unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war,
- er die Sachen sicherungsübereignet hat.

**b) Unter welchen Voraussetzungen ist fremdes Eigentum versichert?**

Fremdes Eigentum ist versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört, und dem Versicherungsnehmer zur/zum

- Bearbeitung
- Benutzung
- Verwahrung
- Verkauf

in Obhut gegeben wurde. Es sei denn, dass zwischen Versicherungsnehmer und Eigentümer nachweislich eine Vereinbarung getroffen wurde, dass der Eigentümer selbst für Versicherungsschutz sorgt.

**c) Erläutern Sie in diesem Zusammenhang die Regelung der ARGE-Klausel.**

Nimmt der Versicherungsnehmer an einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) teil, sind Sachen, die im Eigentum der ARGE stehen oder deren Betrieb dienen, auch versichert, wenn sie unter die versicherten Positionen fallen, aber nicht in der Obhut des Versicherungsnehmers stehen. Hat der Versicherungsnehmer die Sachen nicht beigestellt, sind sie nur in Höhe der Beteiligung des Versicherungsnehmers an der ARGE versichert. Sachen, die andere Teilnehmer der ARGE beigestellt haben, sind nicht versichert.

**26. Daten und Programme sind unter bestimmten Voraussetzungen versicherte „Sachen“. Erläutern Sie die Mitversicherung.**

Daten und Programme sind grundsätzlich keine Sachen.

Ein Schaden am Datenträger ist allerdings versichert. Entschädigung für Daten und Programme erfolgt nur, wenn ein Schaden (Verlust, Veränderung, Nichtverfügbarkeit) am Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen) durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden verursacht wurde. Die Versicherung bezieht sich nur auf Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind.

Ersatz erfolgt für notwendige Daten und Programme einschließlich der Systemprogrammdateien aus Betriebssystemen über die Position, über die die Sache selbst versichert ist. Das gilt auch für Daten und Programme, die auf zum Verkauf bestimmte Datenträger gespeichert sind (Handelsware).

Bei serienmäßig hergestellten Standardprogrammen, individuellen Programmen und individuellen Daten, die weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind, noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind, erfolgt der Ersatz ausschließlich über die Position Geschäftsunterlagen. Die Wiederherstellungsfrist beträgt zwei Jahre nach Eintritt des Versicherungsfalles.

**27. Erläutern Sie, was nach der Positionenerläuterung unter die Position „Vorräte“ fällt.**

Unter die Position Vorräte fallen alle fertigen und halbfertigen Produkte, egal ob sie selbst hergestellt oder ob sie zugekauft wurden. Weiterhin Betriebsstoffe, Roh- und Hilfsstoffe und Verpackungsmaterial sowie Waren für Sozialeinrichtungen.

Die Positionenerläuterungen führen die einzelnen Posten alphabetisch auf:

- Abfälle, verwertbare
- Betriebsstoffe, z. B. Brennstoffe, Lösungs-, Schmier- und Reinigungsmittel
- Erzeugnisse, unfertige und fertige
- Handelsware
- Hilfsstoffe
- Rohstoffe
- Sachen, in Bearbeitung oder Reparatur genommene
- Säcke, soweit keine Transporthilfen
- Verpackungsmaterial, z. B. Dosen, Flaschen, Folien, Kartonagen, Kisten, Kunststoffverpackungen
- Waren für Sozialeinrichtungen, z. B. Kantinen-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen
- Waren von Zulieferern.

**28. Unterscheiden Sie bei der Versicherung von Kosten obligatorische und fakultative Kosten.**

Obligatorische Kosten sind Kosten, die automatisch den Versicherungsverträgen zugrunde liegen. Sie werden bereits als versicherte Kosten im VVG bestimmt, z. B. Aufwendungsersatz für Schadenminderung.

Fakultative Kosten können wahlweise vom Kunden „zugekauft“ werden, z. B. Schlossänderungskosten in der Einbruchdiebstahlversicherung.

**29. Erläutern Sie, was unter den Begriffen „abhängige Außenversicherung“ und „Freizügigkeit“ zu verstehen ist.**

*Abhängige Außenversicherung*

Innerhalb festgelegter Grenzen bieten die Versicherer auf Antrag auch Deckungsschutz für Sachen, die sich außerhalb des Versicherungsorts an nicht näher bezeichneten Orten befinden. Regelmäßig wird dies durch eine festzulegende eigene Versicherungssumme oder Höchstentschädigung und eine geographische Beschränkung limitiert.

*Freizügigkeit*

Verfügt der Betrieb des Versicherungsnehmers über mehrere Betriebsstätten, so lässt sich oft nicht eindeutig bestimmen, wo sich versicherte bewegliche Sachen gerade befinden. Der Versicherer räumt dann die sog. Freizügigkeit ein, d. h., die Sachen sind an dem Versicherungsgrundstück versichert, an dem sie sich gerade befinden.

**30. Neben der abhängigen Außenversicherung besteht auch die Möglichkeit einer selbstständigen Außenversicherung. Unterscheiden Sie diese beiden Formen.**

Versicherte Sachen sind bei der abhängigen Außenversicherung am Versicherungsort und außerhalb versichert. Die abhängige Außenversicherung bildet ein Teil der Gesamtversicherung.

Versicherte Sachen sind bei der selbstständigen Außenversicherung *nur* außerhalb des Versicherungsorts versichert.

Es wird eine eigenständige Versicherungssumme (eigene Position) gebildet. In der Einbruchdiebstahlversicherung bleibt die Gebäudegebundenheit bestehen. Geographisch ist der Versicherungsschutz auf die Bundesrepublik Deutschland begrenzt. Die Vereinbarung der Außenversicherung ist subsidiär, d. h., kann der Versicherungsnehmer aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung erhalten, ist diese vorleistungspflichtig.

**31. In der Neuwertversicherung gibt es den Zeitwertvorbehalt. Erläutern Sie, was darunter zu verstehen ist.**

Die Neuwertversicherung kennt eine automatische Zeitwertregelung. Danach wird der Neuwert nur noch angenommen, wenn der Zeitwert noch mindestens 40 Prozent beträgt (Zeitwertvorbehalt). Bei den 40 Prozent handelt es sich um einen Regelsatz, der von Versicherer zu Versicherer unterschiedlich sein kann.

**32. Die Veränderung des Versicherungswertes in der Gebäudeversicherung wird i. d. R. durch die Vereinbarung der gleitenden Neuwertversicherung reguliert. Daneben gibt es die Möglichkeit, der Vereinbarung einer Wertzuschlagsklausel. Grenzen Sie diese beiden Systeme voneinander ab.**

Die Wertzuschlagsklausel kann für die Positionen Gebäude und Einrichtung vereinbart werden. Durch diese Maßnahme wird eine, je nach Klauseltyp durch Preissteigerungen und/oder Neuanschaffungen entstehende, Unterversicherung vermieden. Die Versicherungssumme wird auf ein Basisjahr zurückgerechnet. Der Unterschied zwischen dem Basisjahr und dem Betrachtjahr, z. B. dem Schadenjahr, ist der einfache Wertzuschlag. Wenn durch Preissteigerungen oder Wertveränderungen z. B. wertsteigernde Umbauten hinzukommen, sind diese automatisch mitversichert, wenn der Kunde sie innerhalb von drei Monaten anmeldet. Unterversichert ist der Kunde erst dann, wenn die Versicherungssumme des Basisjahres mit dem doppelten Wertzuschlag nicht ausreicht. Im Gegensatz zur gleitenden Neuwertversicherung begrenzt die so ermittelte Höchstsumme die Leistung des Versicherers.

Bei der gleitenden Neuwertversicherung wird die Versicherungssumme auch auf ein Basisjahr umgerechnet bzw. gleich nach den Baupreisen des Jahres 1914 ermittelt. Eine Umrechnung auf einen heutigen Wert erfolgt nicht. Wurde die Versicherungssumme 1914 richtig ermittelt, haftet der Versicherer unbegrenzt, der Kunde kann das Gebäude

in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand wiederherstellen. Wertsteigernde Maßnahmen muss der Versicherungsnehmer beim Versicherer anmelden, da ansonsten die besondere Unterversicherungsverzichtsregel nicht greift.

**33. Die AFB 2008 sehen eine positionsweise Versicherung vor.**

**a) Erklären Sie den Begriff der positionsweisen Versicherung.**

Die zu vereinbarenden Positionen (Gebäude, bewegliche Sachen wie Einrichtung und Vorräte) werden jeweils mit einer eigenen Versicherungssumme versichert. Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.

Wird z. B. ein Lebensmittelgeschäft versichert, wird für die Einrichtung bspw. eine Versicherungssumme von 200.000 Euro und für Vorräte bspw. eine Versicherungssumme in Höhe von 300.000 Euro gebildet.

Wenn sich im Schadenfall herausstellt, dass die Vorräte einen Versicherungswert von 200.000 Euro hatten und die Einrichtung einen Wert von 300.000 Euro, besteht für die Position Einrichtung Unterversicherung, für die Position Vorräte Überversicherung.

**b) Erläutern Sie den Begriff „summarische Versicherung“ und grenzen Sie diesen von der positionsweisen Versicherung ab.**

Die bedingungsgemäß vorgesehene positionsweise Versicherung wird durch die summarische Versicherung aufgehoben. Eine vereinbarte Vorsorgeposition wird zu den Werten Einrichtung und Vorräte addiert, es wird eine Gesamtversicherungssumme gebildet.

Zur Berechnung der Entschädigung werden jetzt, wie im Beispiel 33 a), nicht mehr die einzelnen Positionen herangezogen, sondern es wird die Gesamtversicherungssumme aller Positionen mit dem gesamten Versicherungswert verglichen. In dem Beispiel liegt somit keine Unterversicherung vor.

**34. Erläutern Sie drei Vorteile einer Stichtagsversicherung.**

Der Versicherungsnehmer muss nicht die volle Versicherungssumme, die die höchste Belastung widerspiegelt, versichern. Er zahlt nur für die halbe Höchstsumme eine Vorausprämie.

Durch die monatlichen Meldungen wird eine Durchschnittssumme gebildet, für die am Schluss des Versicherungsjahres eine Abrechnung erstellt wird. Durch den Monatschnitt wird eine gerechte Prämie erhoben, die dem tatsächlichen Wert nahekommt.

Der Kunde kann die Höchstversicherungssumme überschreiten, die Höher-Meldung ist gleichzeitig ein Antrag auf Erhöhung der Versicherungssumme. Wenn der Versicherer die neue Höchstsumme nicht versichern möchte, muss er den Antrag innerhalb von zwei Wochen ablehnen, ansonsten hat er die höhere Summe automatisch in Deckung.

**35. Die Maschinenversicherung ist – wie die gewerbliche Sachversicherung – eine Interessenversicherung. Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers als Eigentümer. Nennen Sie die weiteren Rechtspositionen, die das Interesse an der Maschine hervorrufen können.**

Weitere Rechtspositionen können sein:

- Eigentümerinteresse
- Sicherungsnehmerinteresse, Sicherungsgeberinteresse
- Vermieterinteresse, Mieterinteresse
- Verpächterinteresse, Pächterinteresse
- Verleiherinteresse, Entleiherinteresse.

**36. Der Versicherungswert in der Maschinenversicherung ist der gültige Neuwert.**

**a) Erläutern Sie diesen Wert.**

Der Versicherungswert ist der gültige Neuwert. Der Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage) ohne Berücksichtigung von Rabatten oder Preiszugeständnissen.

**b) Erläutern Sie den Wert, wenn die Maschine nicht mehr in Preislisten geführt wird oder kein Listenpreis vorhanden ist.**

Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z. B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.

**37. Die Maschinenversicherung unterscheidet bei Anlagenteilen zwischen Teilen, die nur versichert sind, wenn dieses gesondert vereinbart ist, und Teilen, die nur dann versichert sind, wenn ein Sachschaden an anderen Teilen der versicherten Sachen entstanden ist. Führen Sie je ein Schadenbeispiel auf.**

*Gesondert versicherte Teile:*

In dem Betrieb des Versicherungsnehmers soll eine neue Fräsmaschine in Betrieb genommen werden. Um einen geeigneten Untergrund zu schaffen, wurde für die Maschine ein zusätzliches Fundament errichtet. Das Fundament ist nicht über die Maschinenversicherung versichert. Wenn es mitversichert werden soll, bedarf es einer Vereinbarung.

*Sachschaden an anderen Teilen:*

Staub hat einen Mähdrescher in Brand gesetzt. Der Schaden an der Karosserie und dem Mähwerk werden vom Versicherer übernommen. Da der Kunde der Meinung ist, dass die Bereifung nicht mitversichert ist, hatte er die Rechnung für den Ersatz der Reifen nicht beim Versicherer eingereicht.

Der Kunde befindet sich hier im Irrtum. Der Versicherer übernimmt auch den Schaden an der Bereifung. Die Bereifung ist als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache versichert.

**38. Die technische Versicherung ist eine „Allgefahrendeckung“. Führen Sie an, aus welcher Stelle der Versicherungsbedingungen sich diese Aussage ableitet.**

Ausschlaggebend sind hier z. B. die AMB 2008, § 2 Nr. 1. Der Versicherer leistet demnach Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden).

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können.

**39. Nennen Sie ...**

**a) ... fünf Ausschlüsse aus den ABMG 2008.**

Ausgeschlossen ist die Regulierung von Schäden,

- die durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten entstanden sind;
- im Zusammenhang mit Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand; Inneren Unruhen;
- durch die Auswirkungen von Kernenergie, nuklearer Strahlung oder radioaktiven Substanzen;
- während der Dauer von Seetransporten;
- durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- durch zwangsläufige, sich dauernd wiederholende, von außen einwirkende Einflüsse des bestimmungsgemäßen Einsatzes, soweit es sich nicht um Folgeschäden handelt;
- durch betriebsbedingte normale Abnutzung; betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
- durch korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
- durch übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstige Ablagerungen;
- soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Frachtführer, Spediteur, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

**b) ... vier zusätzliche Ausschlüsse der AMB 2008.**

Ausgeschlossen ist die Regulierung von Schäden durch:

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung an elektrischen Einrichtungen als Folge von Brand oder Explosion;
- Erdbeben;
- Überschwemmung (Überschwemmung ist die Ansammlung einer erheblichen Menge von Oberflächenwasser durch Ausuferung von oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässern oder durch Witterungsniederschläge);
- von Gewässer beeinflusstem Grundwasser infolge von Hochwasser;
- Diebstahl; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für Schäden an nicht gestohlenen Sachen, wenn sie als Folge des Diebstahls eintreten.

**c) Erläutern Sie in diesem Zusammenhang die Kaskoklausel TK 3252.**

Die Klausel TK 3252 grenzt den Versicherungsschutz der Maschinenversicherung nach den ABMG 2008 ein. Versichert sind nur als unmittelbare Folge eines von außen her einwirkenden Ereignisses (Unfall):

- Brand, Blitzschlag, Explosion;
- Sturm, Eisgang, Erdbeben, Überschwemmung oder Hochwasser.

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für innere Betriebsschäden und Bruchschäden.

**40. Die Elektronikversicherung wird i. d. R. als Elektronik-Pauschalversicherung angeboten. Führen Sie die Vorteile an, die gegenüber der Einzelversicherung bestehen.**

In einer Pauschalversicherung ist die gesamte Elektronik versichert. Die Vorteile sind:

- Innerhalb der Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer Geräte und Anlagen erneuern oder austauschen, ohne dies dem Versicherer jeweils mitteilen zu müssen.
- Eine Meldung ist erst erforderlich, wenn die Versicherungswerte die vereinbarte Versicherungssumme inklusive einer Vorsorgeversicherungssumme übersteigen.
- Zusätzlich zur Versicherungssumme besteht eine beitragsfreie Vorsorgeversicherung für im Laufe des Versicherungsjahres auftretende Veränderungen. Die Höhe der Vorsorge ist von den Angeboten einzelner Versicherer abhängig.
- Nach Ablauf des Versicherungsjahres meldet der Versicherungsnehmer die Veränderungen (z. B. Verkäufe, Zukäufe oder Wertveränderungen). Der Beitrag wird entsprechend abgerechnet.
- Bis zu einer vereinbarten Höchstentschädigung besteht auch außerhalb des Betriebsgrundstückes (ausgenommen Umzüge) Versicherungsschutz innerhalb Europas.

- Versichert sind auch die dazugehörige Versorgungstechnik für Elektronikanlagen (wie Klimaanlage, unterbrechungsfreie Stromversorgung, Netzersatzanlagen und Frequenzumformer), Leitungen und Erdkabel sowie der Leitungsführung dienende Vorrichtungen innerhalb der versicherten Betriebsgrundstücke.

In der Einzelversicherung sind jeweils nur die einzeln aufgeführten Geräte versichert.

**41. Erläutern Sie, was unter der „Bauteileregulung“ zu verstehen ist.**

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Diese Regelung wurde getroffen, um gerade bei Teilschäden die Abgrenzung vom Schaden zur betriebsbedingten normalen oder betriebsbedingten vorzeitigen Abnutzung oder Alterung für einzelne Komponenten klarer zu definieren.

**42. Nennen Sie vier Versicherungsmöglichkeiten innerhalb der Montageversicherung und gehen Sie dabei auch auf zusätzliche Versicherungsmöglichkeiten ein.**

Versichert werden können:

- Montagen von neuen Anlagen
- Montagen von gebrauchten Anlagen
- Montagetätigkeiten im Rahmen von Umbaumaßnahmen
- Reparaturmontagen
- Service- und Wartungsarbeiten an Anlagen.

Zusätzlich können versichert werden:

- Montageausrüstung, z. B. Geräte, Werkzeuge, Hilfsmaschinen, Gerüste, und dergleichen sowie Baubuden und Baracken
- Eigentum des Montagepersonals
- Fremde Sachen, z. B. Sachen des Bestellers oder Mitversicherter.

**43. In der Bauleistungsversicherung kann, neben der Neubauleistung, auch die bestehende Bausubstanz versichert werden. Erläutern Sie die mögliche Mitversicherung.**

Bei Umbaumaßnahmen sind Schäden an der in den Altbau eingebrachten Neubauleistung über eine Bauleistungsversicherung versichert. Je nach Art der durchzuführenden Umbaumaßnahmen ist es jedoch auch erforderlich, die Altbausubstanz mitzuversichern, da die normale Gebäudeversicherung während der Umbaumaßnahmen keine oder nur eine unzureichende Deckung bietet. Versichert werden können dann Schäden:

- am Altbau aufgrund Einsturz und Teileinsturz infolge von Eingriffen in die tragende Konstruktion des Gebäudes

- am Altbau infolge von Schäden an der Neubauleistung sowie durch Leitungswasser, Sturm, Hagel und höhere Gewalt.

*Klauseln*

- TK 6155 ABU, Mitversicherung von Altbauten gegen Einsturz
- TK 5155 ABN, Mitversicherung von Altbauten gegen Einsturz
- TK 5180 ABN, Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden infolge eines Schadens an der Neubauleistung sowie infolge Leitungswasser, Sturm und Hagel
- TK 5181, Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden. Versichert sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Altbauten, soweit an ihnen versicherte Lieferungen und Leistungen ausgeführt werden.

**44. In der Bauleistungsversicherung spielen Schäden durch Witterungseinflüsse eine bedeutende Rolle. Schildern Sie die Regelung für Witterungsschäden nach den VOB und erläutern Sie, in welchem Umfang die ABN 2008 Versicherungsschutz bieten.**

Schäden durch Witterungseinflüsse sind für die Bauleistungsversicherung typisch. Bei normaler und üblicher Sorgfalt durch den Unternehmer bzw. Handwerker dürften Schäden nicht eintreten. Daher sind diese nicht versichert und der Unternehmer muss den Schaden auf eigene Kosten beseitigen.

Schäden durch ungewöhnliche Witterungseinflüsse sind dagegen versichert. Sie stellen aber noch kein unabwendbares Ereignis dar und liegen daher noch im Gefahrtragungsbereich des Unternehmers. Er bekommt die Wiederherstellungskosten auf Eigenkostenbasis vom Versicherer ersetzt und hat die Selbstbeteiligung zu tragen.

Ist ein Schaden durch ein unabwendbares Ereignis oder höhere Gewalt eingetreten, liegt dieser nach den VOB (sofern vereinbart) im Gefahrtragungsbereich des Bauherren und Versicherungsnehmers. Er muss dem Unternehmer die bisher ausgeführten und nun beschädigten Leistungen bezahlen und diesem für die Wiederherstellung einen neuen Auftrag erteilen. Der Versicherer ersetzt die vollen Wiederherstellungskosten einschließlich Wagnis und Gewinnzuschläge des Unternehmers. Der Bauherr hat die Selbstbeteiligung zu tragen.

**45. In der Ertragsausfallversicherung (Betriebsunterbrechungsversicherung) richtet sich die Höhe der Versicherungssumme u. a. nach der Haftzeit und dem Bewertungszeitraum. Erläutern Sie diese Begriffe.**

*Haftzeit*

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet. Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Die Haftzeit beträgt zwölf Monate, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von zwölf Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

Die maximale Dauer eines BU-Schadens hängt mit der gewählten Haftzeit zusammen, sie beträgt i. d. R. zwölf Monate vom Eintritt des Sachschadens.

*Bewertungszeitraum*

Der Bewertungszeitraum beträgt zwölf Monate, er endet mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit. Beträgt die Haftzeit mehr als zwölf Monate (SK 8501), beträgt der Bewertungszeitraum 24 Monate.

**46. Die Transportversicherung gilt innerhalb der Versicherungswirtschaft als Exotensparte. Erläutern Sie die Gründe für dieses Novum.**

Die Sparte Transportversicherung gilt als Exotensparte, weil viele Risiken nicht nach bereitliegenden Tarifen beurteilt werden, sondern eine individuelle Kalkulation erfolgt. Dies bedeutet, dass standardisierte Produkte mit festem Deckungsumfang selten anzutreffen sind. Transportversicherung ist auch über Ländergrenzen hinweg zu organisieren; dies muss bei der Gestaltung des Versicherungsschutzes berücksichtigt werden.

**47. Erläutern Sie die Begriffe „Großrisiko“ und „laufende Versicherung“ und nennen Sie jeweils ein passendes Produkt aus der Transportversicherung. Welche Besonderheiten sieht der Gesetzgeber im VVG für „Großrisiko“ und „laufende Versicherung“ vor.**

Nach § 210 VVG definiert der Gesetzgeber Großrisiken wie folgt:

1. Risiken der unter den Nummern 4 bis 7, 10 Buchstabe b sowie den Nummern 11 und 12 der Anlage Teil A zum Versicherungsaufsichtsgesetz erfassten Transport- und Haftpflichtversicherungen,
2. Risiken der unter den Nummern 14 und 15 der Anlage Teil A zum Versicherungsaufsichtsgesetz erfassten Kredit- und Kautionsversicherungen bei Versicherungsnehmern, die eine gewerbliche, bergbauliche oder freiberufliche Tätigkeit ausüben, wenn die Risiken damit in Zusammenhang stehen, oder
3. Risiken der unter den Nummern 3, 8, 9, 10, 13 und 16 der Anlage Teil A zum Versicherungsaufsichtsgesetz erfassten Sach-, Haftpflicht- und sonstigen Schadensversicherungen bei Versicherungsnehmern, die mindestens zwei der folgenden drei Merkmale überschreiten:
  - a) 6.200.000 Euro Bilanzsumme,
  - b) 12.800.000 Euro Nettoumsatzerlöse,
  - c) im Durchschnitt 250 Arbeitnehmer pro Wirtschaftsjahr.

Die laufende Versicherung wird in § 53 VVG beschrieben:

Wird ein Vertrag in der Weise geschlossen, dass das versicherte Interesse bei Vertragsschluss nur der Gattung nach bezeichnet und erst nach seiner Entstehung dem Versicherer einzeln aufgegeben wird (laufende Versicherung), ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, entweder die versicherten Risiken einzeln oder, wenn der Versicherer darauf verzichtet hat, die vereinbarte Prämiengrundlage unverzüglich anzumelden oder, wenn dies vereinbart ist, jeweils Deckungszusage zu beantragen.

*Beispiele für Großrisiko:*

Güterversicherung, Frachtführerversicherung

*Beispiele für laufende Versicherung:*

Ausstellungsversicherung als Rahmenpolice, Speditionsversicherung nach den DTV-VHV, Güterversicherung

*Besonderheiten für Großrisiken und laufende Versicherung:*

Die Beschränkungen der Vertragsfreiheit im VVG gelten nicht, z. B. entfallen dadurch die Beratungs- und Informationspflichten sowie das Widerrufsrecht nach den §§ 6, 7, 8 VVG.

**48. Die Ausstellungsversicherung bietet Versicherungsschutz für Ausstellungen und Messen. Erläutern Sie den Versicherungsumfang und nennen Sie drei typische nicht versicherte Schäden der Ausstellungsversicherung.**

Versicherungsschutz besteht im Rahmen einer Allgefahrendeckung, während dem Hin- und Rücktransport sowie während der Ausstellung selbst.

Zu den typischen Ausschlüssen gehören Schäden durch die Bearbeitung, Benutzung oder Vorführung selbst. Hierunter fallen auch

- Schäden, die das Ausstellungs- oder Messegut durch ein Feuer erleidet, dem es seiner Bestimmung gemäß ausgesetzt ist,
- die Montage und Demontage, sofern hierfür eine andere Versicherung besteht,
- Schäden durch inneren Verderb oder die natürliche Beschaffenheit des Ausstellungsguts, sowie durch Witterung und Wettereinflüsse bei dem in Zelten oder im Freien ausgestellten Ausstellungsgut etc.

**49. Die Beitragsentwicklung der Transportversicherung ist abhängig von der Entwicklung des Importes und Exportes. Erläutern Sie, warum die Transportversicherer den Auf- und Abschwung der Wirtschaft erst mit Verzögerung in ihren Verträgen spüren.**

Bei Güterversicherungen, die als Rahmenverträge bzw. laufende Versicherung geschlossen werden, ist es üblich, dass die beförderten Warenwerte bzw. die Umsätze erst nach Ende des entsprechenden Versicherungsjahres gemeldet werden. Üblicherweise bis zu sechs Monate danach. Der Versicherer kann daher Veränderungen in der Konjunktur erst mit einer Verspätung von rund zwölf Monaten bei der Beitragsentwicklung feststellen.

**50. Eine Ausstellungs-Einzelpolice wird für den Zeitraum vom 1. Mai bis 15. Mai geschlossen. Steht dem Versicherungsnehmer ein Widerrufsrecht zu? Begründen Sie Ihre Entscheidung.**

Die Ausstellungs-Einzelpolice hat eine Laufzeit von unter 30 Tagen. Nach § 8 Abs. 3 Satz 1 VVG (Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers) gilt für Verträge unter 30 Tagen kein Widerrufsrecht, weshalb in diesem Fall kein Widerrufsrecht besteht.

**51. Als Leiter der Produktentwicklung überlegen Sie sich, in der Güterversicherung das „Alles-oder-nichts“-Prinzip einzuführen. Erläutern Sie, was es damit auf sich hat und ob dies rechtlich zulässig ist.**

Das „Alles-oder-nichts“-Prinzip sieht vor, dass der Versicherer bei einer schuldhaften Verletzung von vertraglichen Pflichten, z. B. bei Obliegenheiten oder Gefahrerhöhung,

das Recht hat, die Leistung im kompletten Umfang zu verweigern. Dieses Prinzip wurde mit der Reform des VVG zum 1. 1. 2008 geändert: Abhängig vom Grad des Verschuldens bemisst sich die Leistungsfreiheit (sog. Quotelung bei grober Fahrlässigkeit).

Die Transportversicherung nach §§ 209, 210 VVG unterliegt der Vertragsfreiheit, weshalb abweichend vom Grundsatz des VVG auch weiterhin ein „Alles-oder-nichts“-Prinzip vereinbart werden kann. Das VVG sieht dies z. B. in § 137 sogar ausdrücklich für die Transportversicherung weiterhin vor.

**52. Ein Kunde hat in Ihrem Angebotsschreiben den Begriff „Havarie-grosse“ entdeckt. Er kann sich unter diesem Begriff nichts vorstellen und bittet Sie, diesen an einem Beispiel zu erläutern.**

Es handelt sich hier um einen international üblichen Begriff in der (See-)Schifffahrt. Havarie-grosse sind Aufwendungen bzw. Schäden, die vom Kapitän eines Schiffes veranlasst werden, um Schiff und Ladung aus einer gemeinsamen Gefahr zu retten. Dazu kann auch ein vorsätzlich verursachter Schaden gehören, wenn z. B. Ladungsgüter oder Container über Bord geworfen werden (Seewurf), um das drohende Kentern des Schiffes zu verhindern. Der Schaden, der aus der Havarie-grosse entsteht, wird prozentual aufgeteilt auf das Schiff, die Fracht und die Ladung. Die Havarie-grosse-Kosten werden von einem Dispatcheur ermittelt und über die Dispatcherteilung verteilt (Definition gemäß [www.tis-gdv.de](http://www.tis-gdv.de)).

**53. Erläutern Sie den Unterschied zwischen „Voller Deckung“ und „Eingeschränkter Deckung“ und stellen Sie fest, ob Schäden während des Be- und Entladens versichert sind.**

In der „Vollen Deckung“ nach den DTV-Güter 2000 besteht eine Allgefahrendeckung, d. h., der Versicherer trägt alle Gefahren mit Ausnahme einiger Ausschlüsse. In der „Eingeschränkten Deckung“ besteht Versicherungsschutz nur gegen benannte Gefahren: z. B. Transportmittelunfall, Einsturz von Lagergebäuden, Brand, Blitzschlag, Explosion, Erdbeben, Seebeben, vulkanische Ausbrüche und sonstige Naturkatastrophen, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.

Schäden während des Be- und Entladens sind in der „Vollen Deckung“ generell mitversichert, in der „Eingeschränkten Deckung“ nur, wenn es sich um einen Totalverlust ganzer Kolli beim Be-, Um-, oder Entladen eines Transportmittels handelt.

**54. Im Jahr 2005 hat der GDV die Verwendung der Dirty-Bombs-Klausel empfohlen. Erläutern Sie die Ursache für die Herausgabe dieser Klausel und stellen Sie den Inhalt der Klausel dar.**

Unter Dirty Bombs werden schmutzige Bomben verstanden. Hierbei handelt es sich um einen Begriff aus dem Terrorismus. Hintergrund dieser Regelung war, dass aufgrund der Ereignisse vom 11. 9. 2001 die Gefahr bestand, dass durch eine „Dirty Bomb“ größere Kumulschäden (z. B. in Containerhäfen und Lagerhallen) entstehen könnten. In den DTV-Güter 2000 ist dieser Ausschluss nun unter Ziffer 2.4.1.4 zu finden, in den ADS 1973/84 als besondere „Dirty Bombs“-Klausel.

**55. Der Versicherer leistet nur dann, wenn sich ein versicherter Schaden aus einer versicherten Gefahr zugetragen hat. Erörtern Sie an einem praktischen Beispiel die Rechtslehre der „causa proxima“.**

Die „causa proxima“ bezeichnet einen Begriff aus der Seeversicherung. Er dient zur Feststellung der Kausalität für den Fall, dass ein Schaden durch mehrere Ursachen herbeigeführt wird. Zur Prüfung der Ersatzpflicht wird im Sinn der „causa proxima“ lediglich auf die dem Schaden nächste Ursache abgestellt, wobei dies nicht die zeitlich letzte Ursache gewesen sein muss (Erläuterung gemäß [www.tis-gdv.de](http://www.tis-gdv.de), für ein praktisches Beispiel vgl. S. 223 im Buch).

**56. Ein Versicherungsvertrag kann nur dann bestehen, wenn ihm ein versicherbares Interesse zugrunde liegt. Besteht Ihrer Meinung nach Versicherungsschutz, wenn ein Hehler gestohlene Ware über eine Güterversicherung auf dem Transport versichern möchte? Begründen Sie Ihre Aussagen.**

Wird vom versicherten Interesse gesprochen, geht die Rechtslehre davon aus, dass es sich um ein legales, d. h. rechtlich zulässiges Interesse handeln muss (wie es z. B. durch Kauf, Leihe, Miete begründet wird). Hehlerei ist eine Straftat nach dem deutschen Strafrecht. Insofern handelt es sich hierbei um kein legales Interesse, weshalb in diesem Fall kein versicherbares Interesse vorliegt.

**58. Erläutern Sie die Begriffe „Schiffsdunst“, „Schiffsschweiß“, „Ladungsdunst“ und „Ladungsschweiß“.**

Schiffsdunst bezeichnet feuchte Luft im Schiffsraum im Vorstadium der Kondensierung.

Schiffsschweiß ist eine Bezeichnung für Kondenswasser an den inneren Raumwandungen von Schiffen. Dieser entsteht, wenn die Temperatur der Wände oder Schiffsteile unter die Taupunkttemperatur der Laderaumluft sinkt.

Ladungsdunst ist die Feuchtigkeit, die von der Ladung ausgeht.

Ladungsschweiß bezeichnet den Niederschlag von Kondensationswasser an der Ladungsoberfläche.

**59. Ein Kunde lässt Ware zu seinem Käufer liefern. Am 1. 5. trifft die Ware auf der Laderampe ein. Der Käufer nimmt diese entgegen. In der darauffolgenden Nacht wird die Ware von der Laderampe gestohlen. Erläutern Sie das Ende des Versicherungsschutzes in der Güterversicherung und prüfen Sie, ob in diesem Beispiel Versicherungsschutz besteht.**

Nach den DTV-Güter 2000 endet der Versicherungsschutz, sobald die Güter an der Stelle ankommen, die der Empfänger bestimmt (Ablieferstelle). Mit der Entgegennahme durch den Käufer endet somit der Versicherungsschutz. Es besteht keine Deckung über die Güterversicherung des Verkäufers.

**60. Piratenangriffe haben in den letzten Jahren stark zugenommen. Auch die Güterversicherung ist hiervon betroffen. Erläutern Sie, ob Piraterie in der Güterversicherung gedeckt ist.**

In der „Vollen Deckung“ der DTV-Güter 2000 besteht Versicherungsschutz, wenn durch die Piraten die Güter beschädigt oder zerstört werden. Es handelt sich um eine typische Seegefahr. Üblich ist allerdings, dass die Piraten Interesse am Schiff, an der Mannschaft und weniger an der Ladung haben. Lösegeldzahlungen erbringt teilweise der Güterversicherer. Über die „Eingeschränkte Deckung“ besteht kein Versicherungsschutz, da Piraterie nicht zu den versicherten Gefahren gehört.

## **Kapitel 3 – Regeln der Annahmepolitik im Hinblick auf die betriebswirtschaftlichen und vertrieblichen Auswirkungen**

**1. Bei der Prüfung, ob ein Risiko in den Versicherungsbestand übernommen werden kann, muss der Versicherer die Versicherungsfähigkeit überprüfen.**

**a) Nennen Sie die Kriterien für diese Prüfung.**

- Unvorhersehbarkeit des möglichen Schadenereignisses (Zufälligkeit)
- Einschätzbarkeit des Schadenbedarfs
- Kalkulierbarkeit einer Prämie mittels historischer Erfahrungswerte und Statistiken
- Vorhandensein eines Risikokollektivs.

**b) Erläutern Sie die Begriffe „objektives“ und „subjektives“ Risiko und führen Sie je zwei Risikomerkmale an.**

• *Objektives Risiko*

Das objektive Risiko bezeichnet Faktoren, die ein Risiko ausmachen, aber von der einzelnen Person nicht beeinflussbar sind. Dazu zählen u. a. Gefahrenmerkmale wie Beruf, Alter, Gesundheitszustand, aber auch der Wohnort, die Wohnfläche oder der genutzte Fahrzeugtyp.

Im Gegensatz zum subjektiven Risiko ist das objektive Risiko nicht in den Charaktereigenschaften des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person begründet.

• *Subjektives Risiko*

Die subjektiven Merkmale befassen sich mit der Person des Versicherungsnehmers und den von ihm ausgehenden Gefahren wie Leichtsinnsinn, Sorgsamkeit und Zuverlässigkeit.

**2. Sie haben die Aufgabe übernommen, die Annahmerichtlinien für die gewerbliche Sach- und Transportversicherung neu zu gestalten.**

**a) Führen Sie je drei Beispiele an, welche Risiken die PROXIMUS AG nicht übernehmen soll.**

- Verträge mit negativer Schadenvergangenheit
- Technische Geräte und Anlagen mit unzureichender Wartung
- Objekte ohne Mindestsicherung zur Einbruchverhütung.

**b) Nennen Sie die Punkte, die im MaRisk (VA) als Steuerungsinstrument des versicherungstechnischen Geschäfts einzuhalten sind.**

Die Steuerung des versicherungstechnischen Geschäfts erfolgt mittels Annahme- und Zeichnungsrichtlinien, die jährlich zu überprüfen sind und sowohl

- sachliche Regeln (Art und geografische Herkunft des Geschäfts) als auch
- personenbezogene, quantitative Zeichnungsgrenzen beinhalten und
- Ausschlüsse klar festlegen müssen.

**3. Sie haben die Aufgabe übernommen, die Annahmerichtlinien für die gewerbliche Sach- und Transportversicherung neu zu gestalten.**

**a) Erläutern Sie, die Begriffe „PML“ und „EML“.**

• *PML*

Der PML (Probable Maximum Loss) ist der geschätzte, wahrscheinlich höchste Schaden, mit dem man bei einem einzelnen Ereignis unter Berücksichtigung der Risikogegebenheiten bei vorsichtiger Betrachtungsweise rechnen muss.

• *EML*

Der geschätzte Höchstschaden (Estimated Maximum Loss) ist derjenige Schaden, der auf ein *einmaliges Ereignis* zurückzuführen ist, dessen Umfang unter Berücksichtigung aller Faktoren innerhalb oder außerhalb des betroffenen Betriebs beurteilt wird. Diese Faktoren können den Umfang des Schadens vergrößern oder verringern – unter Ausschluss von möglichen, aber wenig wahrscheinlichen, außergewöhnlichen oder verheerenden Umständen oder Kombinationen von Umständen.

**b) Nennen Sie vier Gründe, die zu einer Fehleinschätzung des PML führen können.**

Eine PML-Überschreitung und damit eine Fehleinschätzung kann z. B. erfolgen bei

- unterschiedlichen PML-Definitionen
- ungenügenden Risikoinformationen
- Mangel an Erfahrung
- Änderungen wie erhöhter oder verringerter Gefährdung durch neue Technologien.

**4. Führen Sie zwei Gründe an, die für die Vereinbarung einer Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers sprechen.**

**Erläutern Sie in diesem Zusammenhang den Begriff „Integral-Franchise“.**

Die wesentlichen Gründe für eine Selbstbeteiligung sind:

- Der Verbraucher erhält Versicherungsschutz, welcher in seinen finanziellen Rahmen passt.
- Der Selbstbehalt ist begrenzt und finanziell überschaubar.
- Der existenzbedrohende Teil des Risikos wird auf den Versicherer transferiert.

*Integral-Franchise*

Ist eine Integral-Franchise vereinbart, trägt der Versicherungsnehmer den Schaden nur bis zum vereinbarten Betrag selbst, sofern der Schaden die vereinbarte Integral-Franchise nicht übersteigt. Ist der Schaden jedoch größer als die vereinbarte Integral-Franchise, kommt diese nicht zum Tragen.

**5. Erläutern Sie die Anwendungsmöglichkeit eines zeitlichen Selbstbehaltes (ZSB), und führen Sie an, was unter der 48-Stunden-Klausel (Klausel SK 8701) zu verstehen ist.**

In der Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung wird ein ZSB durch die Vereinbarung der Klausel SK 8701 erreicht. Obwohl die Klausel den Begriff „Selbstbehalt“ nicht erwähnt, wirkt sie aber dennoch wie ein ZSB. Die SK 8701 besagt als „48-Stundenklausel“, dass für Unterbrechungen oder Beeinträchtigungen des Betriebs von weniger als 48 Stunden keine Entschädigung geleistet wird.

**6. Die Annahmerichtlinien kennen eine direkte Verbindung zum VVG. Erläutern Sie in diesem Zusammenhang den Begriff „Frageobliegenheit“.**

Die vorvertragliche Anzeigepflicht erstreckt sich auf alle gefahrerheblichen Umstände. Gefahrerheblich sind Umstände, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben. Der Versicherer hat eine Frageobliegenheit. Mit dieser Regelung will das VVG das Beurteilungsrisko, ob ein Umstand gefahrerheblich ist oder nicht, bei dem Versicherer belassen.

Ist ein gefahrerheblicher Vorgang unrichtig oder nicht angezeigt worden, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Hätte also der Versicherer das Risiko gegen Zuschlag versichert, entfällt das Rücktrittsrecht.

Die Beweislast dafür, dass der Versicherer das Risiko, wenn auch mit einem Risikozuschlag, versichert hätte, liegt beim Versicherungsnehmer. Der Versicherungsnehmer wird sich demnach auf die *Annahmerichtlinien* des Versicherers berufen, der diese dann, in einem evtl. Prozess gem. § 142 Zivilprozessordnung (ZPO) offenlegen muss.

**7. Stellen Sie die Bedeutung der Rückversicherung auf die Annahme der Risiken durch den Erstversicherer heraus.**

Wenn die vom Versicherer zu übernehmende Versicherungssummen außerhalb des Zeichnungsrahmens liegen, wird der Versicherer die Lösung über die Rückversicherung anstreben.

Rückversicherung bedeutet, dass der Erstversicherer (Zedent) einen Teil der von ihm selbst übernommenen Risiken weiter an den einen oder mehrere Rückversicherer (Zessionar) transferiert. Die Rückversicherung ist die sekundäre Risikoteilung:

- Durch die Rückversicherung wird die Kapazität des Erstversicherers beeinflusst.
- Die Rückversicherung hat Einfluss auf Wachstum, Umsatz und Gewinn des Erstversicherers.
- Durch Rückversicherung wird die Streuung der Gesamtschadenverteilung im Versicherungsbestand beeinflusst.

**8. Unterscheiden Sie proportionale und nichtproportionale Rückversicherung.**

*Proportionale Rückversicherung*

Hier übernimmt der Rückversicherer einen bestimmten Anteil an allen Schäden ohne Rücksicht auf deren Größe.

*Nichtproportionale Rückversicherung*

Der Rückversicherer übernimmt an einzelnen Schäden einen Anteil, wenn der Schadenbetrag eine bestimmte Grenze (Priorität) übersteigt.

**9. Versicherungsmakler verwenden für die Einbringung von Risiken häufig Deckungsaufgaben. Erläutern Sie den Begriff „Deckungsaufgaben“.**

Eine Deckungsaufgabe ist ein „Antragsersatz“, wenn ein Versicherungsmakler im Namen seines Kunden dem Versicherer ein Risiko in Deckung gibt.

Der Makler hat sich durch einen Maklerauftrag hierfür von dem Kunden bevollmächtigen lassen. Die Deckungsaufgabe, auch Deckungsnote genannt, enthält alle wichtigen Hinweise, die der Versicherer für seine Annahmeentscheidung und Entscheidung über die Deckung benötigt. Meist ist die durch die Deckungsaufgabe „bestellte“ Versicherung im Vorfeld zwischen dem Versicherer und dem Makler besprochen.

Oft wird auch nur noch das vom Versicherer abgegebene Angebot vom Makler gegenzeichnet und mit den technischen Daten und seiner Unterschrift versehen. Eine Variante stellt die Börsennote oder der Börsenslip dar.

**10. Das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) regelt in § 10 a Voraussetzungen für Antragsvordrucke, wenn mehrere Verträge durch ein Antragsformular versichert werden können.**

**In der Sachversicherung ist diese gebündelte Versicherung häufig anzutreffen. Führen Sie an, welche Vorschriften das VAG für die Gestaltung von Antragsvordrucken vorgibt.**

Antragsvordrucke dürfen nur so viele Anträge auf Abschluss rechtlich selbstständiger Versicherungsverträge enthalten, dass die Übersichtlichkeit, Lesbarkeit und Verständlichkeit nicht beeinträchtigt werden. Der Antragsteller ist schriftlich und unter besonderer Hervorhebung auf die rechtliche Selbstständigkeit der beantragten Verträge, einschließlich der für sie vorgesehenen Versicherungsbedingungen, sowie auf die jeweils geltenden Antragsbindungsfristen und Vertragslaufzeiten hinzuweisen.

**11. Führen Sie an, aus welchen Teilen ein Versicherungsantrag besteht und erklären Sie in diesem Zusammenhang die gesetzlichen Informationen und die Rolle des Beratungsprotokolls.**

Ein Versicherungsantrag besteht aus mehreren Teilen, die zusammengesetzt die Antragsunterlagen bilden, aus

- dem allgemeinen Teil, mit den Angaben über den Kunden wie Name und Anschrift;
- dem technischen Teil, mit Angaben über den Vertrag wie Beginn und Zahlweise;

- dem Risikoteil, mit den Angaben über das zu versichernde Risiko;
- dem formalen Teil, mit den Belehrungen, Hinweisen, Erklärungen.

Nicht unmittelbar zu dem Antrag gehören die gesetzlichen Informationen mit dem Produktinformationsblatt und den Kundeninformationen sowie das Beratungsprotokoll.

Das Produktinformationsblatt und die Kundeninformationen (§ 1 und 4 VVG-InfoV) und das Beratungsprotokoll (§ 61VVG) sind dem Versicherungsnehmer neben den AVB bei der Antragstellung zu übergeben bzw. spätestens mit der Übersendung des Versicherungsscheins auszuhändigen.

**12. In der technischen Versicherung kann der Versicherungsumfang pauschal dargestellt werden. Bei größeren Risiken werden Maschinen, Geräte oder Anlagen einzeln bewertet.**

**Erklären Sie die Funktion des Anlagenverzeichnisses und nennen Sie fünf Bestandteile des Anlagenverzeichnisses.**

Das Anlagenverzeichnis ist ein Verzeichnis in dem die einzeln versicherten Geräte, Maschinen und Anlagen aufgeführt werden. Das Anlagenverzeichnis ist ein Teil des Versicherungsscheins, das die versicherten Sachen nennt. Die Bedingungen der technischen Versicherung erwähnen nur, dass die im Versicherungsvertrag aufgeführten Sachen versichert sind.

Bestandteile des Anlagenverzeichnisses sind:

- Positionsnummer zur Identifizierung
- Objektkennziffer, interne Nr. des Versicherers für die Statistik
- Art der Maschine, des Geräts oder der Anlage
- Typ/Fabrik-Nr.
- Leistung
- Zusatzgeräte wie Reserveteile und sonstiges Zubehör
- Baujahr
- Versicherungssumme Wert 3/71
- Selbstbeteiligung
- Prämienatz 3/71
- Prämie Wert 3/71
- Prämie für das erste Versicherungsjahr (Faktor 4.3949).

**13. In einem Versicherungsvertrag müssen Vertragsgrundlagen vereinbart werden. Neben der Vereinbarung der AVB müssen auch Deklarationen und Pauschaldeklarationen vereinbart werden.**

**a) Erläutern Sie die Begriffe „Deklaration“ und „Pauschaldeklaration“.**

- *Deklarationen*  
Deklarationen sind Zusammenstellungen versicherter Sachen und Entschädigungs- bzw. Höchstgrenzen des vom Versicherer übernommenen Versicherungsschutzes.

Die Deklarationen können sich auf eine oder mehrere versicherte Gefahren beziehen. Sie geben dem Versicherungsnehmer einen genauen Überblick über die versicherten Leistungen. In der Sachversicherung werden z. B. die versicherten Kosten in den Bedingungen nur deklaratorisch erwähnt, durch den Antrag werden diese Kosten dann tatsächlich versichert.

Der Versicherungsnehmer kann, wenn die in den Deklarationen aufgeführten Positionen sein Risiko nicht genau treffen oder wenn die vom Versicherer angebotenen Summen für ihn nicht ausreichen, eine Höherversicherung beantragen.

- *Pauschaldeklaration*

Die Pauschaldeklaration ist vornehmlich im Bereich der Geschäftsversicherung zu finden. Sie stellt eine besondere Form der Deklaration dar, deren Kernstück die summarische Versicherung sowie die Vorsorgeversicherung ist. Darüber hinaus enthält die Pauschaldeklaration zusätzliche Einschlüsse im Bereich der versicherten Sachen und Kosten, die in den AVB normalerweise nicht automatisch versichert sind.

Die Einschlüsse sind auf bestimmte Prozentsätze der summarisch vereinbarten Versicherungssumme und auf bestimmte absolute Beträge limitiert. Die Beiträge für diese „zusätzlichen Einschlüsse“ sind in dem Grundbeitrag eingerechnet.

Erhöhungen der Entschädigungsgrenzen sind durch Beitragszuschläge zu erreichen. Der Vorteil für den Vermittler liegt darin, dass evtl. Beratungsfehler vermieden werden können.

**b) Nennen Sie je fünf mögliche Bestandteile der Deklarationen.**

Ein Beispiel für die Bestandteile einer Deklaration aus dem Bereich Feuer Gewerbe:

- Versicherte Positionen
- Selbstbehalt
- Höchstentschädigungsgrenzen
- Regelung der Haftung Außenversicherung
- Kostenpositionen.

**14. Sicherheitsvorschriften sind ein gebräuchliches Mittel, um Schadenverhütung zu betreiben.**

**a) Nennen Sie zwei vereinbarte Sicherheitsvorschriften nach den AFB 2008.**

Vor Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer:

- die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren,
- während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. aufgrund von Betriebsferien) eine genügend häufige Kontrolle des Betriebes sicherzustellen.

- b) Durch Klauseln können weitere Sicherheitsvorschriften vereinbart werden, beziehungsweise werden durch Klauseln die Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften abgemildert. Nennen Sie zwei mögliche Klauseln aus dem Bereich der gewerblichen Sachversicherung.**

*Klausel SK 3601*

Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften

1. Die „Brandverhütungs-Vorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen“ sind im Betrieb ordnungsgemäß bekanntzumachen.
2. Ist dies geschehen, so ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne sein Wissen und ohne Wissen seiner gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten begangen werden.

*Klausel SK 3604*

Nichtanwendung von Sicherheitsvorschriften

1. Auf Gebäude, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen, sind die Vereinbarung "Elektrische Anlagen" und die vereinbarten sonstigen Sicherheitsvorschriften nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn sich in den Gebäuden elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.
2. Nr. 1 gilt entsprechend für einzelne Räume, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen und von den übrigen Teilen des Gebäudes feuerbeständig getrennt sind.  
Dies gilt nicht, wenn sich in den Räumen elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.

**15. Schildern Sie, inwieweit sich ein Tarif auf den Umsatz und Ertrag eines Versicherers auswirken kann.**

Auswirkungen auf die Ertragslage eines Versicherers können sich ergeben, wenn die Tarifprämie zu niedrig kalkuliert ist. Die zu niedrig tarifierten Prämien können zu einem vermehrten Kundenzufluss führen, der sich umsatzsteigernd auswirkt. Die Risikoprämie für die Deckung der Schäden würde nicht ausreichen, sodass ein steigender Umsatz zu einer Verminderung des Ertrags führen wird.

Ist der Tarif so gestaltet, dass die Tarifprämie deutlich über der Marktprämie liegt, kann das zur Folge haben, dass der Versicherer das für die Deckung notwendige Kollektiv für Spitzenrisiken nicht füllen kann, weil Kunden sich anderweitig um Versicherungsschutz bemühen. Er wird dann versuchen, unter Zuhilfenahme eines Rückversicherers einen Kollektivausgleich herbeizuführen.

Die Folge wirkt sich auf den Ertrag aus, da Rückversicherer für Spitzenrisiken geringe bis keine Rückversicherungsprovisionen zahlen. Die Prämienkalkulation des Versicherers würde dadurch negativ belastet, da die erhöhten Kosten nicht weitergegeben werden können.

- 16. In der Verkehrshaftungsversicherung zählt die Beförderung von Kraftfahrzeugen zu den „schweren Risiken“. Erläutern Sie, worin hierfür die Gründe liegen können und nennen Sie weitere „schwere Risiken“.**

Kraftfahrzeuge sind ein äußerst sensibles Gut, kleinste Lack-, Kratz- und Schrammschäden haben Auswirkungen auf den Wert des Gutes als Statussymbol. Hinzu kommt, dass Kraftfahrzeuge auf Autotransportern meist in offener Verladeweise transportiert werden, wodurch sich das Risiko weiter erhöht. Ähnliche schwere Risiken sind z. B. Transporte von Unterhaltungselektronik, Handys, Smartphones, Blu-ray-Playern, Tiertransporte sowie Transporte von Valoren und Umzugsgut.

- 17. Lagerungen spielen in der Güterversicherung eine besondere Rolle, da diese ein exponiertes Risiko darstellen können. Hierbei ist die Vereinbarung des Maximums pro Transportmittel eine entscheidende Größe. Erläutern Sie den Unterschied zwischen einer disponierten und transportbedingten Lagerung.**

Unter disponierten bzw. verfügbaren Lagerungen werden Aufenthalte in Lagerstätten verstanden, die ausdrücklich vom Versicherungsnehmer angeordnet wurden. Transportbedingte Lagerungen entstehen dagegen aus dem normalen Transportverlauf, d. h., diese sind ungeplant und insbesondere nicht vom Versicherungsnehmer veranlasst.

- 18. Ein Novum in der Transportversicherung ist die Mitversicherung von politischen Risiken. Erläutern Sie, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang diese mitversichert werden können.**

Unter politischen Risiken werden z. B. Krieg, Streik und Aufruhr oder Beschlagnahme verstanden. Für diese Gefahren besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz. Diese können jedoch über spezielle Klauseln mitversichert werden. Hierbei gilt allerdings der Grundsatz, dass Schäden durch Krieg nur während See- und Lufttransporten versichert werden können, bei Schäden durch Streik und Aufruhr sowie Beschlagnahme bestehen diese Einschränkungen nicht.

- 19. Ein Kunde beabsichtigt, einen einzelnen Transport zu versichern. Er fragt Sie, welche Informationen Sie zur Risikoeinschätzung benötigen. Beschreiben Sie vier Risikofaktoren für die Risikobeurteilung in der Transportversicherung.**

*Art des Gutes:*

Die Art des Gutes gibt Auskunft über die Risikoaffinität des Gutes, z. B. Anfälligkeit gegen Feuchtigkeit, Bruch, Diebstahl etc.

*Transportmittel:*

Das Transportmittel gibt Auskunft darüber, welche besonderen Risiken bestehen, z. B. erhöhte Anfälligkeit von Rost bei Transport mit einem Seeschiff.

*Reisestrecke:*

Je weiter der Abgangs- und Empfangsort auseinander liegen, desto höher ist das Risiko, weil z. B. verschiedene Umladevorgänge hinzukommen können.

*Verpackung:*

Die Verpackung gibt Aufschluss darüber, ob besondere Gefährdungspotenziale bestehen. Zur Verpackung gehört auch die Ladungssicherung und Kennzeichnung.

**20. In der Verkehrshaftungsversicherung interessiert sich der Versicherer in erster Linie auf die den Verkehrsverträgen zugrunde liegende Haftung. Stellen Sie dar, unter welchen Voraussetzungen die Erhöhung der Haftung von 8,33 SZR/kg auf 40 SZR/kg in einem Verkehrsvertrag möglich ist.**

Gemäß § 449 HGB ist die Vereinbarung einer abweichenden Haftung in Höhe von 40 SZR/kg unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Durch vorformulierte Vertragsbedingungen, d. h. durch AGB, kann die vom Frachtführer zu leistende Entschädigung wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes auf einen anderen als den in § 431 Abs. 1 und 2 HGB vorgesehenen Betrag begrenzt werden, wenn dieser Betrag

1. zwischen zwei und vierzig Rechnungseinheiten liegt und in drucktechnisch deutlicher Gestaltung besonders hervorgehoben ist, oder
2. für den Verwender der vorformulierten Vertragsbedingungen ungünstiger ist als der in § 431 Abs. 1 und 2 HGB vorgesehene Betrag.

## **Kapitel 4 – Auswirkungen der Entwicklung neuer Produkte auf die betrieblichen Kernprozesse**

1. **Für die Markteinführung stehen dem Versicherer neben den Versicherungsbedingungen die Produktinformationen und Tarife als weitere Informationen zur Verfügung. Nennen Sie vier Verkaufsunterlagen und Arbeitsmittel, die hier zur Verfügung stehen können.**

Zur Verfügung gestellt können werden:

- Prospekte. Sie sollen dem Kunden sein Risiko näher bringen, es erläutern und veranschaulichen. Das Risiko soll ihm plastisch vor Augen geführt werden und gleichzeitig Lösungen "seines" Problems aufzeigen;
- Hilfsmittel zur Ermittlung des Bedarfs wie Summenermittlungsbögen und Anlageverzeichnisse, Analysebögen;
- Schulungsunterlagen;
- Leitfäden für die Einwandsbehandlung;
- sonstige Verkaufshilfen, Kundenlisten, Informationen über Kundengruppen;
- Beratersoftware zur Erstellung von Angeboten und Tarifberechnungen.

2. **Die Beratungsverpflichtung über neu angebotene Versicherungsverträge ist vom Versicherer durchzuführen. Erläutern Sie, was unter dem Begriff „anlassbezogene Beratungspflicht“ verstanden wird.**

Die Beratung, die der Versicherer vor Abschluss des Vertrags vornehmen muss, ist nach § 6 Nr. 4 VVG auch nach Vertragsabschluss während der Dauer des Versicherungsverhältnisses durchzuführen. Voraussetzung für die Beratung ist ein durch den Versicherer erkennbarer Anlass für die Beratung.

3. **Eine Beratungs- und Dokumentationspflicht ist für den Versicherungsvermittler vorgesehen. Erläutern Sie die Beratungspflicht durch den Vermittler und gehen Sie dabei auf die besondere Situation des Versicherungsmaklers ein.**

In vielen Fällen wird die Beratung bei Abschluss des Versicherungsvertrags durch einen Versicherungsvermittler durchgeführt. In diesem Fall ist die Beratungspflicht des Vermittlers nach § 61 VVG zu erfüllen, eine nochmalige Beratung durch den Versicherer ist dann nicht mehr erforderlich. Der Versicherungsvermittler ist hier für den Versicherer Erfüllungshelfer nach § 278 BGB.

Hat ein Versicherungsmakler die Beratung durchgeführt entfällt die Beratungspflicht des Versicherers. Der Vermittler hat ebenso wie der Versicherer zudem die Beratung zu dokumentieren (§ 62 VVG) und er haftet für die Folgen einer Verletzung (§ 63 VVG).

Versicherungsmakler haben gegenüber den gebundenen Vermittlern eine erweiterte Beratungspflicht. Sie haben neben der Beratung, die ein gebundener Vermittler durchführen muss, auch anzugeben, auf welcher Markt- und Informationsgrundlage er seinen Rat erteilt hat (§ 60 VVG).

Hat der Makler mit dem Kunden einen Maklervertrag abgeschlossen, ist der Makler verpflichtet, eine genaue Risikoanalyse durchzuführen (Risiko- und Objektprüfung). In der Analyse werden die Risiken des Kunden aufgeführt, erklärt und bewertet und Absicherungsmöglichkeiten aufgezeigt (Markt- und Angebotsanalyse und Deckungsanalyse). Im Gegensatz zum gebundenen Vermittler muss der Makler auch über Risiken informieren, die später nicht zu einer Absicherung durch einen Versicherungsvertrag führen.

**4. In die Beratung über den Abschluss eines Versicherungsvertrages und die Risikobesichtigung werden häufig Mitarbeiter des Versicherers eingesetzt. Erläutern Sie in diesem Zusammenhang die Klausel SK 1604 Anerkennung.**

Hat der Versicherer das versicherte Risiko besichtigt und liegt ein Besichtigungsbericht vor, so erkennt der Versicherer an, dass ihm alle Gefahrumstände wahrheitsgemäß und vollständig angezeigt worden sind, die anzeigepflichtig waren.

Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

**5. Erläutern Sie vier Bereiche des Änderungsrisikos.**

Bereiche des Änderungsrisikos können sein:

- *Risikoursachenbereich Natur*  
(Veränderungen von klimatischen Risikoursachen)
- *Risikoursachenbereich Technik*  
(technische Veränderungen im Bereich der Güterproduktion, Werkstoffe und Transporttechnik)
- *Risikoursachenbereich Wirtschaft*  
(Veränderungen der wirtschaftlichen Strukturen und Prozesse)
- *Risikoursachenbereich Gesellschaft*  
(Veränderungen von Strukturen, Verhaltensweisen und Werturteilen in der Gesellschaft)
- *Risikoursachenbereich Staat*  
(Veränderungen des Verhältnisses des Staates zum Bürger, zur Gesellschaft, zur Wirtschaft, ausgeprägt vor allem durch Änderungen von Gesetzen)
- *Risikoursachenbereich zwischenstaatliche Beziehungen*  
(Veränderungen im Verhältnis der Staaten zueinander).

**6. Eine Veränderung der Lebenssituation eines Hausratkunden ist z. B. ein Wechsel der Wohnung oder die Trennung von Ehegatten und Partnern. Beschreiben Sie, wie sich die VHB 2008 auf diese besonderen Situationen einstellt.**

- *Wohnungswechsel*  
Die Hausratversicherung begleitet den Versicherungsnehmer mit dem Versicherungsschutz in die neue Wohnung (§ 11 VHB 2008). Während des Wohnungswechsels besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen, in der alten Wohnung allerdings nur noch für zwei Monate nach dem Umzugsbeginn.

- *Trennung*

Zieht der Versicherungsnehmer aus der Ehemwohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehemwohnung zurück, bietet die Hausratversicherung Versicherungsschutz in der neuen Wohnung. Für den Versicherungsnehmer handelt es sich um einen Umzug. Versicherungsschutz besteht aber in diesem besonderen Fall auch weiter in der bisherigen Ehemwohnung, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Prämienfälligkeit § 11 Nr. 6 a) VHB 2008.

Sind beide Partner Versicherungsnehmer und einer zieht aus der bisherigen Ehemwohnung aus, sind zunächst beide Wohnungen versichert, die neue Wohnung allerdings auch nur noch bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Prämienfälligkeit. Ziehen beide Partner aus der bisherigen Wohnung aus, erlischt nach drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Versicherungsnehmer folgenden Prämienfälligkeit (§ 11 Nr. 6 b) und c) VHB 2008) der Versicherungsschutz.

**7. Führen Sie drei mögliche Anpassungsnotwendigkeiten in der gewerblichen Sachversicherung an und erläutern Sie diese mit einem Beispiel.**

Anpassungsnotwendigkeiten können sein:

- *Versicherungswerte und damit auch Versicherungssummen*  
Wegen steigender Rohstoffpreise haben sich die Wiederbeschaffungskosten für Vorräte um 15 Prozent erhöht.
- *Betriebsstätten*  
Der Kunde hat einen neuen Filialbetrieb eröffnet.
- *Sortimentsgestaltung*  
Der Kunde hat in sein bisheriges Verkaufsprogramm „Haushaltsgeräte“ jetzt auch Computer und Fernsehgeräte aufgenommen.
- *Produktionsprogramme und -verfahren*  
Der Kunde hat zur Herstellung von Metallteilen den Galvanisationsprozess durch einen Nachbarbetrieb durchführen lassen. Jetzt hat er den Prozess in seinen Betrieb integriert und dadurch das Feuerrisiko erhöht.

**8. Erläutern Sie an zwei Varianten, wie im Rahmen einer laufenden Versicherung die Vertragsgestaltung lauten kann.**

Vom Grundgedanken her ist die laufende Versicherung ein Leervertrag, der mit Leben ausgefüllt wird, wenn dazu Anlass besteht. Anlässe sind Einzelrisiken, die in den vorgegebenen Vertragsrahmen passen. Es gibt folgende Gestaltungsvarianten:

- Die *Generalpolice* gibt dem Versicherungsnehmer das Recht, durch „Anmeldung“ Versicherungsschutz in vereinbarten Grenzen durch einseitige Willenserklärung herbeizuführen.
- Der *Jahresvertrag* begründet Versicherungsschutz, z. B. für ein der Art nach bezeichnetes Montageobjekt, ohne dass es noch einer Anmeldung bedürfte.
- Besonders in diesem Zusammenhang findet man häufig die Möglichkeit der Versicherung sämtlicher Montageobjekte eines Unternehmens durch sog. *Jahresumsatzverträge*. Hier tritt der Jahresumsatz als Prämienbemessungsgrundlage an Stelle von Versicherungssummen für die einzelnen Objekte.

*Beispiel für eine Bauleistungsversicherung*

Der Kunde, eine Baugesellschaft, hat sich auf den Bau von „konventionellen Einfamilienhäusern“ spezialisiert. 3/4 aller Bauvorhaben sind kleinere Objekte, der Rest sind einzelne Großaufträge in unterschiedlichsten Ausführungen. Die Ausstellung eines separaten Vertrags für jedes Einzelobjekt ist zum einen zu arbeitsintensiv. Es besteht zudem die Gefahr, dass die Meldung einzelner Objekte vergessen wird.

Für die Versicherung mehrerer gleichartiger Risiken kann ein Vertrag mit fest vereinbarten Beitragssätzen und Bedingungen vereinbart werden, zu dem die einzelnen Risiken angemeldet werden können. Es handelt sich hier um einen Rahmenvertrag mit Einzelanmeldungen. In dem Rahmen werden die Vertragsbedingungen festgehalten, die Einzelobjekte müssen dann beim Versicherer angemeldet werden, damit Versicherungsschutz besteht. Auch hier besteht der Nachteil, dass die Meldung einzelner Objekte vergessen werden kann (laufende Versicherung).

Ratsam wäre hier der Abschluss eines Jahresumsatzvertrages. Eine Vielzahl nahezu identischer Risiken gilt automatisch ohne Anmeldung zu den vorher vereinbarten Konditionen versichert. Die Beitragsberechnung erfolgt auf Basis des Jahresumsatzes.

**9. Erklären Sie den Begriff „Inhaltskontrolle“.**

Als „Inhaltskontrolle“ bezeichnet man gesetzliche Regelungen, nach denen die Wirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und somit auch die AVB beurteilt werden. Die Inhaltskontrolle erfolgt nach den §§ 307 bis 309 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen überhaupt Vertragsbestandteil geworden sind, sind sie nur wirksam wenn sie

- weder gegen ein spezielles Klauselverbot (§§ 308, 309 BGB)
- noch gegen die Generalklausel des § 307 BGB

verstoßen.

Nach der Generalklausel sind Bestimmungen dann unwirksam, wenn sie einseitig und unberechtigt nur die Interessen des wirtschaftlich Stärkeren berücksichtigen. Eine unangemessene Benachteiligung liegt bspw. vor, wenn eine Bestimmung mit den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist.

**10. Die AVB können Prämienanpassungsklauseln enthalten. Erläutern Sie, welche Grundsätze für die Gestaltung einer Prämienanpassungsklausel notwendig sind.**

Folgende Grundsätze sollten dabei beachtet werden:

- Die Faktoren, deren Entwicklungen eine Beitragsanpassung auslösen können, müssen genannt werden.
- Die gewählte Methodik muss anerkannten aktuariellen Grundsätzen entsprechen.
- Die für die Ursprungskalkulation gewählte Methode muss für alle darauf folgenden Neukalkulationen grundsätzlich beibehalten werden (Methodenstetigkeit). Eine Fortentwicklung der Methode durchbricht dabei diese Methodenstetigkeit nicht (z. B.

Verfeinerung von Methoden aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder verbesserter Datenqualität).

- Die Kalkulation, d. h. Datenquelle und Methode, muss sorgfältig dokumentiert sein.

**11. Der Beginn eines Versicherungsvertrages wird in den formellen, technischen und materiellen Beginn unterteilt. In der technischen Versicherung gibt es hierzu ergänzende Bestimmungen. Führen Sie ein Beispiel einer solchen Ergänzung an.**

Der Versicherungsschutz im Rahmen der Maschinen- und Elektronikversicherung beginnt mit dem im Versicherungsvertrag genannten Datum, frühestens aber mit der Betriebsfertigkeit.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und, soweit vorgesehen, nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet.

*Beispiel*

Der Kunde hat bei einem Hersteller eine Papierverarbeitungsmaschine bestellt. Da er sehr sicherheitsbewusst ist, hat er bereits eine Maschinenversicherung (AMB 2008) beantragt. Der Vertrag soll am 1. 9. beginnen, da zu diesem Termin die Lieferung der Maschine vereinbart wurde. Die Montage der Maschine dauert drei Tage, nach der Montage muss noch ein Probelauf stattfinden.

Materieller Versicherungsschutz besteht erst nach der vollständigen Inbetriebnahme und dem Probelauf.

**12. Eine Vertragskündigung zu einer Gebäudefeuerversicherung kann durch besondere Vorschriften des VVG für beide Vertragsparteien erschwert werden.**

**a) Erläutern Sie dieses an einem Beispiel aus der Sicht der Kündigung durch den Versicherungsnehmer und**

Eine Vertragskündigung zum Ablauf kann zustimmungspflichtig sein, wenn z. B. ein Sicherungsschein ausgestellt wurde oder ein Grundpfandgläubiger seine Rechte bei dem Versicherer angemeldet hat. Das VVG sieht im § 144 eine Schutzbestimmung für den Hypothekengläubiger vor.

Hat ein Hypothekengläubiger seine Hypothek angemeldet, ist eine Kündigung einer *Gebäudefeuerversicherung* durch den Versicherungsnehmer nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachweist, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit einer Hypothek belastet war, oder dass der Hypothekengläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Der Hypothekengläubiger darf die Zustimmung nicht ohne ausreichenden Grund verweigern.

*Beispiel*

Der Kunde hat sein Gebäude bei der PROXIMUS gegen Feuerschäden versichert. Die PROXIMUS hat dem Hypothekengläubiger des Kunden auf Anforderung einen Sicherungsschein ausgestellt. Durch eine private Unstimmigkeit zwischen dem Kunden und dem Vermittler fühlt sich der Kunde veranlasst seine Feuerversicherung zu kündigen. Er kündigt den Vertrag zum Ablauf, den 1. 12.

Die PROXIMUS wird den Kunden anschreiben und ihm bestätigen, dass aufgrund der Kündigung der Vertrag wie gewünscht zum 1. 12. endet. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Kündigung ist allerdings, dass der Kunde spätestens einen Monat vor Ablauf des Vertrages die Zustimmung des Hypothekengläubigers vorlegt. Liegt die Zustimmung nicht vor, läuft der Vertrag weiter.

**b) ... aus der Sicht des Versicherers.**

Der Versicherer hat eine Informationspflicht über eine Beendigung des Vertrages durch Kündigung, Rücktritt oder Ablauf gegenüber dem Realgläubiger.

Eine Beendigung des Versicherungsverhältnisses wirkt gegenüber dem Realgläubiger erst mit Ablauf von zwei Monaten, nachdem ihm die Beendigung durch den Versicherer mitgeteilt worden ist oder der Realgläubiger auf andere Weise (z. B. durch den Versicherungsnehmer) hiervon Kenntnis erlangt hat. Die Zwei-Monats-Regelung gilt nicht, wenn das Versicherungsverhältnis mit Zustimmung des Realgläubigers gekündigt oder wegen Nichtzahlung der Prämie beendet wird. Das gleiche gilt, wenn Versicherer und Versicherungsnehmer eine Minderung der Versicherungssumme oder der versicherten Gefahr vereinbaren (§ 143 Nr. 2 und 3 VVG).

**13. Auch über den Ablauf eines Versicherungsvertrages hinaus kann der Versicherer zur Leistung im Schadenfall verpflichtet sein. Erläutern Sie hier ein Beispiel aus der Ertragsausfall- und der Bauleistungsversicherung.**

*Beispiel Ertragsausfallversicherung*

Der Kunde hat seine Feuer-BU-Versicherung zum Ablauf des Vertrags (1. 2. 2012) gekündigt. Am 1. 12. 2011 ereignet sich ein Feuerschaden, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge hat. Die Unterbrechung des Betriebs ist am 23. 4. 2012 beendet.

Trotz des formellen Endes des Vertrages zum 1. 2. 2012 besteht materieller Versicherungsschutz.

*Beispiel Bauleistungsversicherung*

Bei Dachdeckungsarbeiten wird die Abdichtung durch Arbeiter irgendeines nicht mehr feststellbaren Unternehmens beschädigt. Anschließend wird eine Estrichschicht aufgebracht, ohne dass die Beschädigung bemerkt wurde.

Das Gebäude wird abgenommen und in Bezug genommen. Die Haftung des Versicherers für dieses Neubauprojekt ist somit beendet.

Wochen nach Inbetriebnahme regnet es stark und Wasser dringt in die Räume des Gebäudes. Man stellt fest, dass die Abdichtung Beschädigungen aufweist. Diese Beschädigungen fallen, da sie noch während der Haftungszeit des Versicherers eingetreten sind (Abdichtung wurde durch Arbeiter während Bauphase beschädigt), unter den Versicherungsschutz.

Nicht dagegen fallen die Schäden unter dem Versicherungsschutz, die infolge dieses Erstschadens durch das eindringende Wasser am Gebäude verursacht werden, da dieses Ereignis erst nach Ende der Haftung (Bezugsfertigkeit, Inbetriebnahme) eingetreten ist.

**14. Erläutern Sie die Begriffe „Extended Maintenance“ und „Visit Maintenance“.**

Der Ausdruck „Maintenance“ bedeutet Instandhaltung und Wartung und ist zunehmend in Kauf- oder Lieferverträgen anzutreffen. Während der Maintenance-Dauer, die mit der Dauer der Gewährleistung meist übereinstimmt, hat der Unternehmer bestimmte, teilweise schon in den Kaufverträgen niedergelegte Verantwortlichkeiten zu erledigen.

Die Deckung der Montageversicherung endet mit der Abnahme durch den Auftraggeber bzw. Besteller. Häufig werden aber mit dem Abnahmeprotokoll gleichzeitig Mängelpunkte aufgelistet, die das Unternehmen nach der Abnahme noch abzarbeiten hat. Oder es sind noch Restarbeiten, die den kommerziellen Betrieb der Anlage nach der Abnahme nicht hemmen, von den Unternehmen zu liefern. Vielfach sind diese Restarbeiten, Mängelbeseitigungen schon in den Kauf-, Liefer- oder Werkverträgen festgelegt worden.

Da in der Montageversicherung die Deckung mit der Abnahme endet, sind solche Arbeiten, die der Unternehmer nach der Abnahme ausführen muss, für den Unternehmer nicht mehr versichert und müssen zusätzlich über Klauseln versichert werden.

- Die Deckungsform der Klausel TK 7291 (Visit-Maintenance): Nach Ende des Versicherungsschutzes gemäß leistet der Versicherer während der Nachhaftungszeit Entschädigung für Schäden an den versicherten Sachen, die durch die Ausführung der Nacherfüllungsarbeiten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden.
- Die Deckungsform der Klausel TK 7290 (Extended-Maintenance) umfasst die Visit-Cover und zusätzlich die Deckung für Sachschäden, deren Ursache in Fehlern während der Montage- oder Erprobungszeit liegt.

**15. Erläutern Sie den Begriff „Subsidiäre Versicherung“ und führen Sie ein Beispiel aus der Sach- oder Transportversicherung an.**

Subsidiär bedeutet, dass eine Versicherung erst dann wirksam wird, wenn eine anderweitig bestehende Versicherung nicht zu leisten hat.

- *Beispiel Transportversicherung*  
Im Rahmen der Transportversicherung kann das bedeuten, dass eine Ware für dieselbe Zeit oder Reise und gegen dieselben Gefahren bei zwei Versicherern gedeckt ist. Der außervertragliche Transportversicherer haftet subsidiär, d. h., er vergütet lediglich den Schaden, der durch die andere Versicherung nicht gedeckt ist.
- *Beispiel Sachversicherung*  
Hier kann eine subsidiäre Versicherung die Deckung von Schäden aufgrund von inneren Unruhen mit der Abgrenzung zur Staatshaftung umfassen. Ein Anspruch auf Entschädigung wegen innerer Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind. Ein Anspruch auf Entschädigung erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.

**16. Das gesetzliche Leitbild sieht für die Transportversicherung in den §§ 130 ff. VVG Abweichungen gegenüber anderen Versicherungssparten vor. Erläutern Sie die Unterschiede zum allgemeinen Teil des VVG im Hinblick auf ...**

**a) ... das Widerspruchsrecht.**

Im neuen VVG ist ein Widerspruchsrecht nur noch in den Fällen des § 5 bei abweichendem Versicherungsschein (Billigungsklausel) vorgesehen. In allen weiteren Fällen gibt es ein Widerrufsrecht. Im Bereich der Transportversicherung sieht § 8 Abs. 3 (3)

4. Punkt VVG bei Versicherungsverträgen über ein Großrisiko im Sinn des § 210 Abs. 2 VVG grundsätzlich kein Widerrufsrecht für den Versicherungsnehmer vor.

**b) ... die vorvertragliche Anzeigepflicht..**

Nach § 28 VVG kann der Versicherer bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.

Ziffer 4.2 der DTV-Güter 2000 sieht dagegen bei Leistungsfreiheit kein Erfordernis vor, dass der Versicherer den Vertrag kündigen muss. Diese Einschränkung ist aufgrund der Freiheiten in der Vertragsgestaltung aufgrund des Großrisikos nach § 210 VVG möglich.

**17. Die Transportversicherer wählen vielfach beim Vertragsabschluss das Antragsanstatt des Invitativmodells. Erläutern Sie, warum dies speziell bei Einzelpolicen sinnvoll ist.**

Das Invitativmodell erfordert, dass der Versicherer dem Versicherungsnehmer ein Angebot unterbreitet, alle relevanten Unterlagen beifügt und der Versicherungsnehmer dann innerhalb der Annahmefrist ausdrücklich dem Versicherungsvertrag zustimmt.

Es wäre nicht zielführend, dieses Modell auf die Transportversicherung übertragen, da der Zeitraum zwischen Angebotsabgabe und -annahme zu groß wäre. So wäre es z. B. undenkbar, kurzfristig einen Transport oder eine Ausstellung einzudecken, da die Einverständniserklärung erst lange nach dem eigentlichen Transport bzw. der betreffenden Ausstellung beim Versicherer eingehen würde. Zudem hätte auch der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, wenn nicht zeitgleich eine vorläufige Deckungszusage ausgestellt werden würde.

**18. Der materielle Versicherungsbeginn ist in der Güterversicherung anders gestaltet als in übrigen Versicherungen. Erläutern Sie, ab wann in der Güterversicherung materieller Versicherungsschutz besteht.**

Versicherungsschutz in der Güterversicherung besteht ab dem Zeitpunkt, zu dem der bedingungsgemäße Versicherungsschutz beginnt. Hierbei ist auf das Bewegungsrisiko des versichernden Gutes in Zusammenhang mit dem bedingungsgemäßen Beginn der Versicherung abzustellen: Die Versicherung beginnt, sobald die Güter am Absendungs-ort zur Beförderung auf der versicherten Reise von der Stelle entfernt werden, an der sie bisher aufbewahrt wurden.

- 19. Kriegereignisse führen zu einer besonderen Belastung der Versicherungswirtschaft. Die DTV-Güter 2000/2010 sehen spezielle Kündigungsregelungen hierfür vor. Erläutern Sie, welche Möglichkeiten Versicherungsnehmer und Versicherer für die Kündigung des Kriegsrisikos haben.**

*Versicherungsnehmer:*

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung der Kriegsrisiken des Versicherers seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche schriftlich kündigen (Ziffer 5.2 Kriegsklausel).

*Versicherer:*

Die Versicherung der in Ziffer 1 bezeichneten Gefahren kann jederzeit mit einer Frist von zwei Tagen vor Beginn des versicherten Transportes vom Versicherer schriftlich gekündigt werden (Ziffer 5.1 Kriegsklausel).

Außerdem im Rahmen von Ziffer 7.3.1 der Bestimmungen der laufenden Versicherung: Bezieht sich die laufende Versicherung auch auf Transporte oder Lagerungen von, nach oder in eine(r) Region, die sich im Kriegszustand oder in kriegsähnlichem Zustand befindet, so kann der Versicherer den Versicherungsschutz für diese Region jederzeit mit einer Frist von einer Woche schriftlich kündigen.

- 20. In der Transportversicherung findet das „Geheimnis der drei Ebenen“ Anwendung. Erläutern Sie an einem selbst gewählten Beispiel dieses Prinzip.**

Das Geheimnis der drei Ebenen beschreibt die vertragliche bzw. gesetzliche Beziehung zwischen verschiedenen Parteien. Dem Grunde nach beschäftigt man sich mit der Frage: Wer hat gegen wen einen Anspruch worauf und woraus?

Kurzes Beispiel: A kauft bei Händler B einen DVD-Player. A versichert den DVD-Player mit einer Güterversicherung bei Versicherer C und B beauftragt Frachtführer D mit dem Transport zu A. Dies bedeutet, dass A einen Anspruch aus dem Kaufvertrag auf Erfüllung gegen B hat. A kann aus dem Versicherungsvertrag Ersatz für Beschädigungen und Verluste bei C verlangen, während B bei einem Transportschaden aus dem Frachtvertrag D in Regress nehmen kann.

Je nach Rechtsbeziehung und Rechtsgrundlage ergeben sich unterschiedliche Rechte und Pflichten zwischen den Beteiligten (z. B. aus Kauf-, Versicherungs- und Frachtvertrag).

## **Kapitel 5 – Prozess der Markteinführung neuer Produkte, Mechanismen der Steuerung und des Controllings bei der Einführung neuer Produkte**

### **1. Nennen und erläutern Sie die Bestandteile der Absatzpolitik.**

Die Bestandteile der Absatzpolitik sind:

#### *Produktpolitik*

Die Produktpolitik umfasst die Aktivitäten, die auf die Gestaltung der einzelnen Versicherungsprodukte oder des gesamten Absatzprogramms gerichtet sind.

#### *Preispolitik*

Die Preispolitik stellt das geldliche Äquivalent für die Versicherungsleistung dar. Sie stellt das Verhältnis von Versicherungsprämie und Nutzen des Kunden dar. Hier werden alle Risikokosten und sonstigen Kosten berücksichtigt.

#### *Kommunikationspolitik*

Die Kommunikationspolitik zielt auf die Einstellungen, Kenntnisse und Verhaltensweisen von Marktteilnehmern gegenüber der Unternehmensleistung, der angebotenen Versicherung dar.

#### *Distributionspolitik*

Die Distributionspolitik entscheidet, auf welchem Weg das Versicherungsprodukt vom Versicherer zum Kunden gelangt.

### **2. Der Absatz von Versicherungsprodukten erfolgt durch die Absatzorgane. Führen Sie zu den einzelnen Absatzorganen (ohne Captive Broker) je ein Beispiel an.**

- *Unternehmenseigene Absatzorgane*  
sind rechtlich und faktisch Teil des Unternehmens. Es sind z. B. zentrale und dezentrale Absatzstellen und angestellte Mitarbeiter für Absatztätigkeiten.
- *Unternehmensgebundene Absatzorgane*  
sind rechtlich selbstständige Wirtschaftseinheiten. Sie sind vertraglich an das Versicherungsunternehmen gebunden und vertreten dessen Interessen. Hierzu zählen z. B. Einfirmenvertreter oder auch Ausschließlichkeitsvermittler.
- *Unternehmensfremde Absatzorgane*  
sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Einheiten, die Versicherungsvermittlungsleistung produzieren und gegen Entgelt an das Versicherungsunternehmen liefern. Zu dieser Absatzorganisation zählen in erster Linie Versicherungsmakler. Mehrfachvermittler zählen auch zu der Gruppe der unternehmensfremden Absatzorganisation. Sie sind im Gegensatz zum Versicherungsmakler vom Versicherungsunternehmen betraut, Versicherungsgeschäfte zu vermitteln. Sie sind „Verbündete“ des Versicherers, während der Versicherungsmakler „Verbündeter“ des Versicherungsnehmers ist. In der Praxis wird der Makler auch oft als „Bundesgenosse“ des Versicherungsnehmers bezeichnet.

**3. Nennen Sie sechs Bereiche des Controllings.**

Die Bereiche des Controlling teilen sich auf in:

- Kostenrechnung (Zuordnung der Kosten auf die Produkte, Kapitalanlagen und Dienstleistungen)
- Deckungsbeitragsrechnung
- Produktions-/Vertriebsstatistiken
- Spartenauswertungen
- Markt-/Konkurrenzvergleiche.

Die einzelnen Prozessbereiche für das Controlling sind:

- Abschluss/Vertrieb
- Bestandsverwaltung/Betrieb
- Inkasso
- Schadenregulierung
- Rückversicherung
- Vermögensverwaltung
- Mitversicherung
- Sonstige Aufgaben.

**4. Sie haben die Aufgabe bekommen, einen Vergleich der PROXIMUS AG mit anderen, ähnlich strukturierten Versicherern durchzuführen. Für das Benchmarking sollen Daten erhoben werden. Nennen Sie sechs mögliche Referenzwerte.**

Mögliche Referenzwerte sind:

- Abschlussaufwendungen
- Verwaltungsaufwendungen
- Provisionen
- Löhne und Gehälter
- Spartendaten
- Anzahl der Verträge
- Verdiente Nettobeiträge
- Bruttoaufwendungen für Versicherungsfälle
- Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb
- Rückversicherungssaldo.

**5. Zeigen Sie auf, welche Ziele durch die Steuerung des Workflows verfolgt werden.**

Ziele der Steuerung des Workflows sind:

- Qualitätsverbesserung der Prozesse
- Vereinheitlichung der Prozesse
- Kosten- und Zeitreduktion
- Erhöhung der Informationsverfügbarkeit
- Erhöhung der Flexibilität und Transparenz der Prozesse.